

INTERNATIONAL

Reaktion zwischenstaatlicher Organisationen
auf umstrittene Karikaturen 2

UNO / OSZE / OAS

Gemeinsame Erklärung von 2005
der drei Sonderbeauftragten für Meinungsfreiheit 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Nordisk Film & TV A/S gegen Dänemark 4

Empfehlung zum UNESCO-Übereinkommen
zum Schutz der Kulturvielfalt 5

EUROPÄISCHE UNION

Gericht Erster Instanz: mabb klagt gegen
Entscheidung der Europäischen Kommission 5

Europäische Kommission:
Mitteilung zur Überprüfung der Interoperabilität
digitaler interaktiver Fernsehdienste 6

Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für
eine Empfehlung zum Schutz von Jugendlichen, der
Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung 6

Europäische Kommission: Beihilfeentscheidung
zum polnischen Telekommunikationssektor 7

Europäische Kommission: Förmliche Stellungnahme an
den Dachverband der europäischen Verwertungsgesellschaften und seine EWR-Mitgliedstaaten 7

Europäische Kommission: Zwei EU-Mitgliedstaaten
wegen Nichteinhaltung der Richtlinie über
Tabakwerbung herausgestellt 8

Europäische Kommission: Kontrolle der Befolgung des
Gerichtsurteils zur Marktliberalisierungsrichtlinie für
elektronische Kommunikation durch Griechenland 8

Europäisches Parlament: Entschließung zum Recht
auf freie Meinungsäußerung und zum Respekt
gegenüber Glaubensbekenntnissen 9

NATIONAL

AL-Albanien: Änderungen am Radio- und
Fernsehgesetz geplant 9

AT-Österreich: Verwaltungsgerichtshof erweitert
das Recht auf Kurzberichterstattung über Fußball 10

ORF muss einen Sport-Spartenkanal betreiben 10

BE-Belgien/Französische Gemeinschaft:
die TV-Sender der CLT-UFA gehen zurück
nach Luxemburg 10

CS-Serbien und Montenegro: Ausschreibung für
Radio- und Fernsehlicenzen angekündigt 11

DE-Deutschland: Änderungsvorschläge zum
Urheberrecht wieder aufgegriffen 11

Neuer Entwurf zur Änderung
des Telekommunikationsgesetzes 12

Übernahme des Nachrichtensenders n-tv
durch RTL Group abgemahnt 12

FR-Frankreich: Erneute Verurteilung
eines Herstellers wegen Kopierschutz auf CDs 12

Peer-to-Peer-Börsen: Kehrtwende in
der Rechtsprechung? 13

Doku-Fiktion und das Recht auf Privatleben,
guten Ruf und Vergessen 13

Branchenvereinbarung über Kino
auf Abruf unterzeichnet 14

GB-Vereinigtes Königreich: Verbreitung von Musik
über das Internet als illegal verurteilt 14

Regulierungsbehörde überprüft
den Fernsehproduktionssektor und macht neue
Vorschläge für unabhängige Auftragsvergabe 15

HR-Kroatien: Gerüchte über die Sendung *Latinica* 15

HU-Ungarn: Empfehlung für die elektronischen
Medien zu den Parlamentswahlen 2006 16

KG-Kirgisistan:
Öffentlich-rechtliches Fernsehen gegründet 16

NL-Niederlande:
Hassprogramme über Satellit gesperrt 17

Regierung fördert die Produktion von Videoclips 18

Justizminister fordert finanzielle Transparenz bei
der Verwendung von Geldern, die von der Stiftung
für Privatkopien erhoben werden 18

NO-Norwegen: Letzter Schritt zur Umsetzung
der EG-Urheberrechtsrichtlinie 18

Neuvorlage des Gesetzes über Medieneigentum 19

RO-Rumänien:
Kartellamt stimmt staatlicher Filmförderung zu 19

UA-Ukraine: Jahresbericht des nationalen
Fernseh- und Radiorates der Ukraine 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

Reaktion zwischenstaatlicher Organisationen auf umstrittene Karikaturen

Im vergangenen Monat beherrschten Berichte über die dramatischen Folgen der Veröffentlichung von umstrittenen zwölf Karikaturen die Nachrichten. Die Karikaturen waren erstmals in einer dänischen Zeitung erschienen. Unter den Karikaturen befanden sich Darstellungen des Propheten Mohammed.

Über die Umstände der Veröffentlichung und der anschließenden Nachdrucke der Karikaturen sowie die darauf einsetzende Welle des Protests, der Drohungen, Gewalt und diplomatischen Schachzüge ist hinreichend berichtet worden, sie sollen hier nicht wiederholt werden. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf der internationalen Reaktion auf die Ereignisse, die durch eine Auswahl an formellen Stellungnahmen einer Reihe zwischenstaatlicher Organisation verdeutlicht wird. Die hier betrachteten Stellungnahmen stammen (in chronologischer Reihenfolge) vom Vizepräsidenten der Europäischen Kommission Frattini (VP Eur. Kom.), vom OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit (OSCE RFOM), vom Generalsekretär des Europarats (CoE SG), vom Präsidenten der parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE President) sowie von den UN-Sonder-

berichterstatern für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandte Intoleranz, für Religions- oder Glaubensfreiheit und für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (UN SRs) (gemeinsame Stellungnahme).

Diese Reaktionen waren weitgehend übereinstimmend und konzentrierten sich auf vier wesentliche Punkte:

(i) Es wird anerkannt, dass die religiösen Gefühle von Muslimen durch die Veröffentlichung der Karikaturen verletzt wurden. Besonders eindringlich brachten dies die drei UN-Sonderberichterstatler zum Ausdruck, die erklärten, sie „missbilligen die Abbildung des Propheten Mohammed zutiefst und sind von der schweren Beleidigung, die diese den Mitgliedern der muslimischen Gemeinde zugefügt haben, erschüttert“.

(ii) „Die Gewalt, die Zerstörung und der Hass bei einigen der Proteste“ (CoE SG), „die Gewalt, die Einschüchterung und die Boykottaufrufe“ (VP Eur. Kom.) sowie „die Todesdrohungen gegen Journalisten und die Einschüchterung von Medien wie auch die Todesfälle, Drohungen und sonstigen Formen von Gewalt [...], welche häufig gegen Personen gerichtet sind, die für die Veröffentlichungen weder verantwortlich sind noch diese beeinflussen können“ (UN SRs), werden scharf verurteilt.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:**

Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:**

Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Boris Müller – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlése

• **Korrektur:**

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Université R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



(iii) Es wird zu „Toleranz und Dialog“ (UN SRs) und zu multilateralem Handeln „auf der Grundlage von Dialog und gegenseitiger Achtung“ (CoE SG) aufgerufen, um die ausufernden Spannungen zu entschärfen. Den Austausch von Erfahrungen und Informationen, einen beständigen Dialog und „die Wertschätzung der unterschiedlichen Kulturen und Religionen, die uns umgeben,“ nannte der PACE-Präsident den Schlüssel für die Unterstützung eines demokratischen Pluralismus und von Toleranz auf längere Sicht. In gleichem Maße unterstrichen die UN-Sonderberichterstatter die Bedeutung „weitgehender redaktioneller Freiheit“ für die Presse, „um einen freien Nachrichten- und Informationsfluss zu fördern“, ohne jedoch „Stereotypen und Vorurteile zu verwenden, welche tief verwurzelte religiöse Gefühle

verletzen“, um einen „konstruktiven und friedlichen Dialog zwischen unterschiedlichen Gemeinschaften“ zu erleichtern und „gegenseitiges Verständnis zu fördern“.

(iv) Es wird bekräftigt, dass das Recht auf Meinungsfreiheit (wie durch internationale Vereinbarungen garantiert) besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt (UN SRs, CoE SG) und daher unter Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit ausgeübt werden sollte (UN SRs, VP Eur. Kom.). Das Recht auf Meinungsfreiheit, wie unter anderem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte interpretiert, schließt den Schutz der Äußerung von verletzenden Ansichten ein (CoE SG). Wie jedoch der Generalsekretär des Europarats deutlich machte, „macht das Recht auf verletzende Äußerungen diese nicht richtig. Redakteure und Journalisten sind verantwortlich dafür, Feingefühl dafür zu beweisen, was veröffentlicht werden sollte und was nicht. Die Veröffentlichung von Karikaturen hat möglicherweise keinerlei rechtliche Grenzen überschritten, sie hat aber auf jeden Fall gegen ethische Standards, die sich auf die gegenseitige Achtung und Anerkennung religiöser Überzeugungen anderer Menschen gründen, verstoßen“. Der Vizepräsident der Europäischen Kommission wies darauf hin, dass die Freiheit zu kritisieren, unter anderem auch durch Satire, ebenfalls durch die Meinungsfreiheit abgedeckt sei.

Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit erklärte seinerseits, dass „das Recht zur Infragestellung jeglicher Überzeugungen eine geschätzte Tradition in demokratischen Staaten ist“. Darüber hinaus erklärte er, wenn die OSZE auch verantwortlichen Journalismus bevorzuge, so sei sie doch nicht der Ansicht, dass Regierungen hier eine Rolle übernehmen sollten. Dabei führte er an, „staatliche Einmischung in die Tätigkeit der Medien“ würde „den Grundverpflichtungen der 55 OSZE-Teilnehmerstaaten widersprechen“. Er empfahl stattdessen, dass „sich mit Veröffentlichungen, die für gewisse Teile der Gesellschaft verletzend sind, Selbstkontrollenrichtungen für ethische Fragen der seriösen Presse, z.B. Presseräte, befassen sollten“. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Europäische Kommission: „Erklärung von Vizepräsident Franco Frattini zu den von einer dänischen Zeitung veröffentlichten Karikaturen“, Pressemitteilung IP/06/114, 2. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10001>

DE-EN-FR-IT

● **OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit, „OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit verteidigt Recht von Zeitungen auf die Veröffentlichung umstrittener Karikaturen und bittet um gegenseitige Achtung von Traditionen“, Pressemitteilung vom 3. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10002>

EN

● **Europarat, „Generalsekretär des Europarats zum Streit über die Karikaturen des Propheten Mohammed“, Pressemitteilung vom 6. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10003> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10004> (FR)

EN-FR

● **Vereinte Nationen, „Menschenrechtsexperten rufen im Zusammenhang mit dem Streit über die Abbildungen des Propheten Mohammed zu Toleranz und Dialog auf“, Pressemitteilung vom 8. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10005>

EN

● **Parlamentarische Versammlung des Europarats, „PACE-Präsident zum Karikaturenstreit: „Rechte bedeuten auch Pflichten – Gewalt ist aber nie gerechtfertigt“, Pressemitteilung vom 9. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10006> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10007> (FR)

EN-FR

UNO / OSZE / OAS

Gemeinsame Erklärung von 2005 der drei Sonderbeauftragten für Meinungsfreiheit

Gegenstand dieses Beitrags ist die gemeinsame Erklärung der drei Sonderbeauftragten für Meinungsfreiheit – des Spezialberichterstatters für Meinungsfreiheit der UNO, des Vertreters für Medienfreiheit der OSZE sowie des Spezialberichterstatters für Meinungsfreiheit der OAS. Die Erklärung vom 21. Dezember 2005 spricht zwei zentrale Problembereiche an: Meinungsfreiheit im Internet und Antiterror-Maßnahmen.

Die drei Sonderbeauftragten geben mit Unterstützung von ARTIKEL 19 seit dem Jahr 1999 jedes Jahr eine gemeinsame Erklärung ab (siehe IRIS 2005-2: 2 und IRIS 2004-2: 6). In dieser stehen jeweils andere Themen im Mittelpunkt. Schwerpunkte vergangener Erklärungen waren zum Beispiel Verleumdung, Rundfunkregulierung, Angriffe auf Journalisten, Zugang zu öffentlichen Informationen und Geheimhaltungsgesetze.

Wichtigster Beitrag der gemeinsamen Erklärung zur

Frage der Terrorismusbekämpfung ist eine Warnung vor allzu vagen Formulierungen in Antiterrorgesetzen – wie die Begriffe „Verherrlichung“ oder „Förderung“ von Terrorismus – sowie eine Aufforderung an alle Staaten, weitere Einschränkungen der Meinungsfreiheit auf echte Fälle von Anstiftung zu Terrorismus begrenzen. Diese werden definiert als der „direkter Aufruf zu Terrorismus mit der Absicht, Terrorismus dadurch zu fördern, in einem Kontext, in dem der Aufruf unmittelbar ursächlich für die Zunahme der Wahrscheinlichkeit von terroristischen Taten ist“.

Hauptschwerpunkt der gemeinsamen Erklärung von 2005 ist das Thema Internet. Gefordert wird eine Regulierung des Internets bezüglich der Meinungsfreiheit, die dem besonderen Charakter des Internets Rechnung trägt; abgelehnt werden obligatorische Filtersysteme, die vom Endbenutzer nicht kontrolliert werden, oder eine behördliche Registrierungspflicht für Websites, Blogs, usw. Zur Frage der Inhalte im Internet fordert die gemeinsame Erklärung, dass Internetprovider und

Toby Mendel
ARTICLE 19,
Global Campaign
for Free Expression

andere Anbieter nur dann haftbar gemacht werden sollten, wenn sie die Inhalte als ihre eigenen ausgeben oder sich einer gerichtlichen Anordnung zur Entfernung widersetzen. In der Erklärung wird zudem gefordert, dass Rechtsansprüche in Verbindung mit Internetinhalten nur im Niederlassungsstaat des Autors oder in Staaten, gegen die sich der Inhalt ausdrücklich richtet, geltend gemacht werden können.

Die gemeinsame Erklärung bezieht auch Stellung zum Thema „Internet Governance“. Dies ist angesichts der am 16./17. Februar 2006 in Genf begonnenen Konsultationen zum Internet Governance Forum ein besonders aktuelles Thema. Gefordert wird, dass eine Internet-Aufsicht, analog zur Rundfunkregulierung in demokratischen Staaten, keiner staatlichen, politischen oder wirtschaftlichen Kontrolle unterliegen darf. Obgleich die Grundsätze eindeutig sind, ist dieser Punkt auch kontrovers, da die derzeitige Regulierungsbehörde ICANN entsprechend einem Grundsatzabkommen

• Gemeinsame Erklärung des Spezialberichterstatters für Meinungsfreiheit der UNO, des Vertreters für Medienfreiheit der OSZE sowie des Spezialberichterstatters für Meinungsfreiheit der OAS vom 21. Dezember 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10026>

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nordisk Film & TV A/S gegen Dänemark

Im August 2002 wurde die klagende Gesellschaft Nordisk Film durch ein Urteil des Højesteret (oberster dänischer Gerichtshof) gezwungen, in begrenztem Umfang bestimmtes unredigiertes Filmmaterial und Notizen einer Fernsehsendung, die Pädophilie in Dänemark behandelt, herauszugeben. Um diese Sendung zu produzieren, recherchierte ein Journalist undercover. Er nahm an Treffen der „Pädophilen-Vereinigung“ teil und interviewte mit versteckter Kamera zwei Mitglieder der Vereinigung, die belastende Aussagen zu den Realitäten der Pädophilie sowohl in Dänemark als auch in Indien machten, einschließlich Angaben dazu, wie man ein Kind dazu bringe, über das Internet zu chatten und wie leicht es sei, Kinder in Indien zu beschaffen. In der Dokumentation, die im landesweiten Fernsehen ausgestrahlt wurde, wurden geänderte Namen verwendet und die Gesichter und Stimmen aller Personen verzerrt. Am Tag nach der Ausstrahlung der Sendung wurde eine der interviewten Personen, die „Mogens“ genannt wurde, verhaftet und sexueller Vergehen beschuldigt. Die Kopenhagener Polizei verlangte, dass für weitere Untersuchungen die nicht gezeigten Teile der Aufzeichnungen des Journalisten offen gelegt werden. Der Journalist und der Redakteur der Dokumentarabteilung der klagenden Gesellschaft lehnten es ab, dem Verlangen nachzukommen. Das Stadtgericht Kopenhagen und das Gericht der nächsthöheren Instanz lehnten es ebenso ab, die verlangte gerichtliche Verfügung auszusprechen. Sie begründeten dies damit, dass die Medien in der Lage sein müssten, ihre Quellen zu schützen. Der oberste Gerichtshof hingegen entschied gegen die klagende Gesellschaft, so dass diese gezwungen war, einige Teile des unredigierten Filmmaterials, das sich ausschließ-

(Memorandum of Understanding) mit dem US-amerikanischen Handelsministerium abgiert.

Von Unternehmen, die Internet-Suchmaschinen und andere Dienste anbieten, fordert die gemeinsame Erklärung eine verstärkte Zusammenarbeit, um Versuche von offiziellen Stellen abzuwehren, die Nutzung des Internets einzuschränken oder zu kontrollieren. Angesichts der Tatsache, dass Yahoo, Google, Microsoft und Cisco allesamt wegen ihrer Aktivitäten in China in die Kritik – unter anderem bei einer Anhörung im amerikanischen Kongress – geraten sind, ist dies ein ähnlich aktueller und kontroverser Punkt wie die Empfehlungen zum Thema Internet Governance.

Die gemeinsamen Erklärungen sind zwar formalrechtlich nicht bindend, spielen aber eine wichtige normative Rolle und werden unter anderem von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälten häufig angeführt. So wurde die gemeinsame Erklärung aus dem Jahre 2005 beispielsweise in der Debatte um die Rolle von Internet-Unternehmen bereits als Argument für die Freiheit des Internets angeführt. So gesehen leisten diese Erklärungen einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Festlegung von Standards der Meinungsfreiheit. ■

lich mit „Mogens“ befasste, herauszugeben. Die gerichtliche Verfügung nahm ausdrücklich Aufzeichnungen und Notizen aus, welche möglicherweise die Identität einiger Personen preisgeben könnten (ein Opfer, ein Polizeibeamter und die Mutter eines Hotelmanagers), die das Interview gegen das Versprechen des Journalisten gegeben hatten, dass sie nicht zu erkennen wären. Im November 2002 klagte die Nordisk Film in Straßburg. Das Urteil des obersten dänischen Gerichtshofs verletze ihre Rechte nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention. Sie verwies dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die einen hohen Grad an Schutz für journalistische Quellen gewährt.

In seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2005 kam der Straßburger Gerichtshof zu dem Schluss, das Urteil des obersten dänischen Gerichtshofs verstoße nicht gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention. Der Straßburger Gerichtshof ist der Ansicht, die klagende Gesellschaft sei nicht verpflichtet worden, ihre journalistischen Informationsquellen offen zu legen, sondern vielmehr einen Teil ihres eigenen recherchierten Materials zu übergeben. Der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, dass der in diesem Fall angelegte Schutzgrad dasselbe Niveau erreichen kann, das Journalisten gewährt wird, wenn es um ihr Recht geht, ihre Quellen nach Art. 10 der Menschenrechtskonvention geheim zu halten. Der Gerichtshof ist ebenfalls der Ansicht, der Staat sei verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, welche in ihrem Anwendungsbereich gewährleisten, dass Personen keiner unmenschlichen oder herabwürdigenden Behandlung, einschließlich solcher Misshandlung durch Privatpersonen, ausgesetzt sind. Diese Maßnahmen sollten insbesondere Kinder und sonstige gefährdete Personen wirksam schützen und angemessene Schritte umfassen, Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch, von dem die Behörden wussten oder hätten wissen müs-

sen, zu verhindern. Der Europäische Gerichtshof unterstützt die Haltung des obersten dänischen Gerichtshofs, dass die unredigierten Aufzeichnungen und die Notizen des Journalisten bei der Untersuchung und der Beweisaufnahme im Fall gegen „Mogens“ hilfreich sein könnten und dass es um die Untersuchung mutmaßlich schwerer Straftaten gehe.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Urteil des obersten Gerichtshofs ausdrücklich garantiert, dass Material, welches möglicherweise die Identität der Quellen des Journalisten preisgeben könnte, von der gerichtlichen Verfügung ausgenommen ist. Ferner ist zu bemerken, dass die Verfügung lediglich die Herausgabe eines begrenzten Teil des unredigierten Filmmaterials betrifft, im Gegensatz zu drastischeren Maßnahmen, wie z.B. eine Durchsuchung der Wohnung und des Arbeitsplatzes des Journalisten. Unter diesen Gegebenheiten ist der Straßburger Gerichtshof davon überzeugt, dass die Verfügung im Hinblick auf den legitimen verfolgten Zweck nicht unangemessen ist, und dass die Begründungen des obersten dänischen Gerichtshofs zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen sachbezogen und

hinreichend gewesen seien. Somit habe kein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorgelegen. Der Antrag sei offenkundig unbegründet und werde für unzulässig erklärt.

Der Beschluss des Europäischen Gerichtshofs stellt klar, dass die Verfügung des obersten dänischen Gerichtshofs, den Antragsteller zu zwingen, das unredigierte Filmmaterial herauszugeben, als ein Eingriff in die Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 10, Abs. 1 der Menschenrechtskonvention zu betrachten sei. *In casu* erfülle der Eingriff allerdings alle Bedingungen von Art. 10, Abs. 2 der Menschenrechtskonvention, einschließlich der Rechtfertigung, dass der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ gewesen sei. Der Straßburger Gerichtshof ist zudem der Meinung, dass der oberste dänische Gerichtshof sowie die Gesetzgebung (Art. 172 und 804-805 des Justizverwaltungsgesetzes) eindeutig anerkennen, dass ein Eingriff in den Schutz journalistischer Quellen nur dann mit Art. 10 der Menschenrechtskonvention vereinbar sei, wenn er mit einem überragenden öffentlichen Interesse zu rechtfertigen ist. Somit wird der Ansatz widerspiegelt, der in der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs in den Rechtssachen Goodwin gegen das Vereinigte Königreich (1996), Roemen und Schmit gegen Luxemburg (2003) und Ernst und andere gegen Belgien (2003) entwickelt worden war. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent,
Belgien und Dozent für
Medienrecht, Universität
Kopenhagen, Dänemark

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Nordisk Film & TV A/S gegen Dänemark, Antrag Nr. 40485/02 vom 8. Dezember 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Empfehlung zum UNESCO-Übereinkommen zum Schutz der Kulturvielfalt

Das Ministerkomitee hat am 1. Februar 2006 eine Empfehlung verabschiedet, in der die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert werden, das Übereinkommen der UNESCO zum „Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ zu ratifizieren, es anzunehmen, es zu genehmigen oder ihm beizutreten (siehe IRIS 2005-10: 2).

Dieses Übereinkommen, das auf der 33. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet wurde, bekräftigt das uneingeschränkte Recht von Staaten, ihre Kulturpolitik zu formulieren und umzusetzen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen. Es unterstreicht die Bedeutung von internationaler und regionaler Zusammenarbeit sowie den Beitrag der zivilen Gesellschaft. Das Ziel besteht im

Wesentlichen darin, die Schaffung von Voraussetzungen zu fördern, die dem Schutz und der Förderung der kulturellen Ausdrucksformen zuträglich sind, sowie den kulturpolitischen Dialog zu erleichtern. Dazu könnten Regulierungsmaßnahmen, finanzielle Hilfen, die Einrichtung und Unterstützung von öffentlichen Institutionen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Medienvielfalt (zum Beispiel durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) gehören.

Das Ministerkomitee hebt die Tatsache hervor, dass die Ziele und Leitprinzipien dieses UNESCO-Übereinkommens mit denen übereinstimmen, die der Europarat in diversen Instrumenten zum Thema Kultur und Medien vorgegeben hat.

Die Empfehlung schließt mit der Erklärung, dass das Ministerkomitee dieses Übereinkommen nicht nur als Ergänzung bereits bestehender Instrumente zur Förderung der Meinungsfreiheit begrüßt, sondern auch seine Umsetzung unterstützen wird.

Das Übereinkommen der UNESCO zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen tritt nach Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Beitritt durch dreißig Staaten oder Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration in Kraft. ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Empfehlung Rec(2006)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, verabschiedet vom Ministerkomitee am 1. Februar 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10044> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10045> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gericht Erster Instanz: mabb klagt gegen Entscheidung der Europäischen Kommission

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat beim Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der

EU-Kommission eingereicht. Die streitgegenständliche Entscheidung beanstandete die Förderung des Umstiegs auf das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) im Raum Berlin-Brandenburg (siehe IRIS 2006-1: 7).

Die Kommission hatte entschieden, dass die staatlichen Fördermittel, welche die Landesmedienanstalt als Anschubfinanzierung für das digitale terrestrische Fernsehen vergeben hatte, eine unzulässige Beihilfe im

Sinne des Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellen.

Die Behörde hatte privaten Fernsehveranstaltern rund EUR 4 Millionen Fördergelder zur Verfügung gestellt; im Gegenzug hatten diese sich verpflichtet, mindestens fünf Jahre lang ihre Sendungen über das neue Sendernetz zu verbreiten. Eine Notifizierung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag war nicht erfolgt.

Finanzielle Fördermaßnahmen im Hinblick auf die Umstellung von analoger auf digitale Verbreitungstechnik sind nach Auffassung der Kommission nicht grundsätzlich unzulässig. Sie müssen allerdings nach objektiven Kriterien vergeben werden und dürfen keine

Max Schoenthal
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10016>

DE

Europäische Kommission: Mitteilung zur Überprüfung der Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste

Um eine EU-weite Entwicklung digitaler interaktiver Fernsehdienste zu fördern, treibt die Europäische Kommission seit dem Jahre 2004 aktiv das Thema Digitalfernsehen voran. Im Juli 2004 wurde eine Mitteilung zur Position der Kommission bezüglich der Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste nach Art. 18(3) der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG herausgegeben. Die Mitteilung schloss mit der Feststellung, dass es nicht nötig sei, verbindliche Normen für das interaktive Fernsehen vorzuschreiben und setzte für das Jahr 2005 eine Überprüfung dieser Frage an. Den Schlusspunkt der bisherigen Arbeit der Kommission bildete eine im Februar 2006 herausgegebene neue Mitteilung.

Um zur Interoperabilität der Lösungen beizutragen und eine angemessene Entwicklung des interaktiven Fernsehens sicherzustellen, hat die Kommission seit dem Jahre 2004 diverse Interessengruppen, von Ministerien bis hin zu Rundfunksendern, konsultiert, aber auch mit Netzbetreibern, Herstellern und Industrieverbänden zusammengearbeitet. Die mit dem Digitalfernsehen verbundenen Erwartungen ergeben sich aus der Tatsache, dass die Zuschauer über einen „Rückkanal“ mit dem Sender kommunizieren können, wodurch es möglich wird, Spiele zu spielen oder dem Fernsehsender

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Interaktives Digitalfernsehen: Die Einführung neuer digitaler Dienste in Europa ist nach Ansicht der Kommission am besten durch freiwillige Standardisierung zu erreichen“**, Pressemitteilung vom 7. Februar 2006, IP/06/127, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10030>

DE-EN-FR

● **Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Überprüfung der Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste vom 2. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10033>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-NL-PL-PT-SL-SK-SV

Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Empfehlung zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung

Am 23. Januar 2006 unterbreitete die Europäische Kommission dem Parlament ihren geänderten Vorschlag

Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Übertragungswegen, d.h. der terrestrischen, der Kabel- und der Satellitenverbreitung, mit sich bringen.

Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei den Zahlungen an die Veranstalter um einen Ausgleich für die Verpflichtung zu einem fünfjährigen Sendebetriebs, der gegenüber einem Ausstieg aus der terrestrischen Verbreitung erhebliche Mehrkosten mit sich bringe.

Auch lasse sich die digitale Verbreitung nicht mit Hilfe von Rundfunklizenzen erzwingen. Schließlich müsse die Definition der Aufgaben der Rundfunkversorgung Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben. Die nachträgliche Beurteilung der Kommission könne nicht ohne Weiteres an die Stelle eines erfolgreichen nationalen Umstiegskonzeptes gesetzt werden. ■

Nachrichten zu schicken. Interaktivität erfordert ein Softwaremodul im Empfänger, das Anwendungsschnittstelle (API) genannt wird. Offene, interoperable Schnittstellen sind von entscheidender Bedeutung für die Vermeidung von technischen Inkompatibilitäten, was wiederum die Entwicklung eines Massenmarkts begünstigt und die Interessen der Verbraucher in der EU schützt.

Im Amtsblatt ist von der Kommission eine Liste der Normen veröffentlicht worden; dazu gehören auch jüngste Entwicklungen wie MHEG-5 und WTVML. In Italien einigte man sich auf die MHP-Norm (*Multimedia Home Platform*). Diese freiwillige Einigung der italienische Rundfunksender ist das erfolgreiche Ergebnis von Flexibilität und Konsens unter den Marktspielern. Die Kommission will solche Entwicklungen auch in anderen Mitgliedstaaten unterstützen und beabsichtigt, weiterhin offene und interoperable Standards für das Digitalfernsehen in Europa und außerhalb davon (die Kommission hat eine Reihe von Aktionen zur Durchsetzung internationaler Standards initiiert und finanziert) zu fördern.

Die Mitteilung kommt zu folgenden Prioritäten für die Kommission:

- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umstellung auf Digitalfernsehen (siehe IRIS 2005-7: 6);
- Förderung von Interoperabilität und offenen Standards;
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Interessengruppen;
- Überwachung der Verwendung proprietärer Technologien;
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Wiederum ist die Kommission der Meinung, dass „dem Markt derzeit am besten durch das fortgesetzte Vertrauen auf freiwillige Standardisierungsinitiativen der Industrie gedient ist“. ■

für eine Empfehlung zum Schutz von Jugendlichen und der Menschenwürde in den europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienstleistungsindustrie (siehe IRIS 2004-6: 5 und IRIS 2005-9: 3). Die Empfehlung war vom Europäischen Parlament im September 2005 geprüft und daraufhin in einer Reihe von Punk-

ten geändert worden. Die Änderungen sollten zu einem wirkungsvollen Schutz der Jugend und der Menschenwürde in audiovisuellen Medien und Informationsdiensten beitragen sollen – unabhängig davon, auf welchem Wege diese Dienste der Öffentlichkeit angeboten werden. Während sich die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ auf den Schutz der Jugend und der Menschenwürde im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehsendungen beschränkt, sollen mit der vorliegenden Empfehlung die jüngsten technologischen Entwicklungen und insbesondere die Online-Informationendienste abgedeckt werden.

In den zentralen Bestimmungen der Empfehlung geht es um Fragen der Medienkompetenz als einem Mittel, eine breite Öffentlichkeit wirksam über die Gefahren des Internets und über das Recht auf Gegendarstellung (oder eines vergleichbaren Rechts) aufzuklären. Das Recht auf Gegendarstellung sollte in allen

Mara Rossini

Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Geänderter Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Empfehlung zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienstindustrie vom 20. Januar 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10036>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-NL-PL-PT-SL-SK-SV

Europäische Kommission: Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission zum polnischen Telekommunikationssektor

Die Europäische Kommission hat am 26. Januar 2006 entschieden, dass bestimmte, den Telekommunikationssektor betreffende Maßnahmen des polnischen Staates nicht als staatliche Beihilfen im Sinne der Art. 87 und 88 des EG-Vertrages anzusehen sind. Polnische Behörden hatten zur beihilferechtlichen Klärung ein Gesetz bei der Kommission notifiziert, welches zugunsten von Telekombetreibern die Verlängerung der Fristen für die Zahlung der Lizenzgebühren, die Abschreibung von Schulden und die Umwandlung ausstehender Verbindlichkeiten in Unternehmensanteile vorsieht. Die Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Telekommunikationsunternehmen entstanden aus dem Erwerb von Telekommunikationslizenzen während der Liberalisierungsphase des Festnetzmarktes in Polen.

Thorsten Ader

Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung IP/06/83 der Kommission vom 26. Januar 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10039>

EN-FR-DE-PL

Europäische Kommission: Förmliche Stellungnahme an den Dachverband der europäischen Verwertungsgesellschaften und seine EWR-Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission hat ein förmliches Verfahren gegen die *International Confederation of Societies of Authors and Composers* (Dachverband der europäischen Verwertungsgesellschaften - CISAC) und die einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften in den EWR - Mitgliedstaaten der CISAC eingeleitet. Ihnen wurde ein *Statement of Objections* (förmliche Stellungnahme) zum Mustervertrag der CISAC und seiner Anwendung auf bilateraler Ebene durch die Mitglieder der CISAC zugestellt. Hauptgrund für die Beanstandungen der Kommission sind bestimmte restriktive Bestimmun-

EU-Mitgliedstaaten durch die Einführung entsprechender Maßnahmen in die Praxis oder in das nationale Recht umgesetzt werden. Die Kommission hat zahlreiche Änderungen des Parlaments ganz oder teilweise übernommen, wobei die zugrunde liegenden Grundsätze nicht angetastet wurden. Als mögliche Beispiele für die Förderung der Medienkompetenz werden spezielle Internet-Fortbildungen für Lehrer und Schüler im Rahmen des Lehrplans sowie EU-weite Kampagnen zur Sensibilisierung der Bürger angeführt. Erneut hervorgehoben werden die Vorteile eines Austauschs empfehlenswerter Verfahren hinsichtlich eines Systems einheitlicher, beschreibender Symbole mit Angabe der Altersgruppe. Auch die Rolle der Industrie wird wieder hervorgehoben: diese könnte Filtersysteme und Internetdienste speziell für Kinder bereitstellen, aber auch Warnhinweise in allen Suchmaschinen anbringen.

Was den Jugendschutz angeht, so beabsichtigt die Kommission, die vom Parlament vorgeschlagene Möglichkeit der Einführung eines Domainnamens der zweiten Ebene zu prüfen, der ständig kontrollierten Internetsites für Kinder vorbehalten wäre (zum Beispiel .KID.eu). ■

Neueinsteiger in den Markt waren in den 90er Jahren auf den Erwerb teurer Lizenzen angewiesen, wenn sie neben dem bis dahin alleinigen Anbieter Telekomunikacja Polska S.A. Telekommunikationsnetze und -leistungen in bestimmten Regionen anbieten wollten. Der angestammte Anbieter Telekomunikacja Polska konnte seine Dienste während dieser Zeit weiterhin erbringen, ohne dafür eine (kostenpflichtige) Lizenz beantragen zu müssen. Mit Abschluss der Liberalisierung im Jahr 2001 war eine Lizenz nicht mehr erforderlich, so dass die Unternehmen Telekommunikationsnetze und -leistungen fortan auf der Grundlage einer Einzelzulassung gegen Zahlung von EUR 2.500 anbieten konnten. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zur elektronischen Kommunikation im Jahr 2004 führte dann zur Umstellung auf das System der allgemeinen Zulassung.

Die Kommission begründete ihre Entscheidung damit, dass die Maßnahme des polnischen Gesetzgebers darauf abziele, gleiche Bedingungen für die polnischen Telekombetreiber zu schaffen. Dies fördere den Wettbewerb zum Vorteil der Verbraucher, ohne dass den einzelnen Anbietern Vorteile gewährt würden. ■

gen in dieser Mustervereinbarung. Diese Bestimmungen sollen gegen das im EG-Vertrag (Art. 81) verankerte Verbot von restriktiven Geschäftspraktiken verstoßen und haben eine Kartelluntersuchung ausgelöst.

Der Mustervertrag und die daraus auf bilateraler Ebene abgeleiteten Vereinbarungen bilden die Grundlage der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten für alle Formen der Verwertung (Ausstrahlung von Musik in einer Bar, in einem Nachtclub oder im Internet). Gegenstand der förmlichen Stellungnahme ist nur die Verwertung von Werken über neuere Plattformen wie das Internet und die Übertragung via Satellit oder Kabel.

Von der Kommission wurden folgende Aspekte der Vereinbarungen als potenziell restriktiv benannt:

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

1. die Einschränkungen bzgl. der Mitgliedschaft, wonach Autoren verpflichtet sind, ihre Rechte nur an ihre eigene nationale Verwertungsgesellschaft zu übertragen (unabhängig von der späteren Verwertung der Rechte);
2. die Einschränkungen bzgl. des Gebiets, wonach kommerzielle Nutzer verpflichtet sind, eine Lizenz nur von der einheimischen Verwertungsgesellschaft und nur für das nationale Gebiet zu erwerben;
3. die Tatsache, dass Ausschlussvereinbarungen zwischen

• **Wettbewerb: Kommission schickt förmliche Stellungnahme an den Dachverband der europäischen Verwertungsgesellschaften (CISAC) und seine EWR-Mitgliedstaaten, Pressemitteilung vom 7. Februar 2006, MEMO/06/63, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10027>**

EN

Europäische Kommission: Zwei EU-Mitgliedstaaten wegen Nichteinhaltung der Richtlinie über Tabakwerbung herausgestellt

Die Europäische Kommission hat Deutschland und Luxemburg „begründete Stellungnahmen“ zugeleitet. Beide Länder haben bislang Richtlinie 2003/33/EG vom 26. Mai 2003 über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen nicht umgesetzt. Die beiden säumigen EU-Mitgliedsstaaten waren bereits im Oktober 2005 ins Visier der Kommission geraten, als ihnen ein „Fristsetzungsschreiben“ zugestellt wurde. Sollten sie binnen zwei Monaten der Verpflichtung nicht nachkommen, müssen sie mit rechtlichen Konsequenzen und schließlich einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs rechnen, weil sie ihre Verpflichtung, EU-Rechtsvorschriften umzusetzen, nicht erfüllt haben.

Der für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige EU-Kommissar bekräftigte seine Entschlossenheit, eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten durchzusetzen. Die öffentliche Gesundheit sei gefährdet und „schicke Werbung“ trage

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **„Tabakwerbung: Europäische Kommission geht gegen zwei EU-Mitgliedstaaten vor, die Bestimmungen nicht einhalten“, Pressemitteilung vom 1. Februar 2006, IP/06/107**

DE-EL-EN-FR

Europäische Kommission: Kontrolle der Befolgung des Gerichtsurteils zur Marktliberalisierungsrichtlinie für elektronische Kommunikation durch Griechenland

Am 14. April 2005 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass Griechenland die Richtlinie 2002/77/EG zur Liberalisierung der Märkte für elektronische Kommunikation nicht fristgerecht umgesetzt hat. Die Kommission hat die griechischen Behörden nun förmlich dazu aufgefordert, Auskunft über die Befolgung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs durch die griechische Republik zu geben.

Die Richtlinie wurde von allen Mitgliedstaaten außer Griechenland umgesetzt. Dies führte zu einem Stillstand beim Wettbewerb auf dem Festnetz-Sprachtelefoniemarkt und zu geringer Verfügbarkeit von Breitbanddiensten für griechische Unternehmen und Haushalte. Im Oktober 2005 war die Versorgung mit Breitband-Endkundenanschlüssen in Griechenland mit

den Verwertungsgesellschaften zu einer Vervielfachung der Mitgliedschaften und Gebietseinschränkungen führen sowie diesen Gesellschaften auf ihren jeweiligen Märkten eine Exklusivstellung sichern.

Jede Verwertungsgesellschaft profitiert von einer Exklusivstellung auf ihrem nationalen Markt und hat ihr eigenes *Repertoire* (von Werken). Zwischen allen Verwertungsgesellschaften im EWR-Raum bestehen darüber hinaus Gegenseitigkeitsabkommen. Dies ermöglicht jeder Gesellschaft, auf ihrem nationalen Markt Mehrfach-Lizenzen für kommerzielle Nutzer zu vergeben.

Die Adressaten einer förmlichen Stellungnahme haben zwei Monate Zeit für eine schriftliche Äußerung; danach können sie auch eine mündliche Anhörung von der Kommission beantragen. ■

zu einer „Verherrlichung“ des Rauchens insbesondere unter jungen Menschen bei. Wenn auch die meisten Länder ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie nachgekommen sind, untersucht die Kommission doch Fälle von unzulänglicher Umsetzung. Diesen wird nachgegangen, wenn in den nationalen Bestimmungen Ausnahmen oder Abweichungen festgestellt werden, die der Richtlinie widersprechen.

Die Richtlinie untersagt Tabakwerbung in den Printmedien, über das Radio und im Internet. Sie verbietet auch das Sponsoring von grenzüberschreitenden Ereignissen oder Aktivitäten zugunsten von Tabakerzeugnissen. Die Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat im Jahre 2003 verabschiedet und hätte bis zum 31. Juli 2005 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie gilt nur für Werbung und Sponsoring von grenzübergreifender Tragweite. Wenngleich Werbung in Kinos sowie auf Anzeigentafeln oder auf Erzeugnissen (z. B. auf Aschenbechern oder Sonnenschirmen) aus dem Geltungsbereich herausfällt, kann sie doch durch nationale Rechtsvorschriften untersagt werden. Dies ist in mehreren EU-Mitgliedsstaaten auch der Fall.

Tabakwerbung im Fernsehen ist in der EU seit den frühen 90er Jahren verboten; sie unterliegt der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. ■

um 1% die niedrigste unter den EU-Mitgliedsstaaten.

Die Richtlinie zur Liberalisierung der Märkte für elektronische Kommunikation vom 16. September 2002 vereinfacht und konsolidiert die Bestimmungen der Vorgängerrichtlinien, die auf der Grundlage von Artikel 86, Abs. 3 EG-Vertrag verabschiedet wurden und mit denen die Telekommunikationsmärkte in der Europäischen Union Schritt für Schritt liberalisiert wurden. Die Richtlinie verlangt die Abschaffung von ausschließlichen und besonderen Rechten für die Errichtung und/oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Erbringung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in den Mitgliedstaaten.

Jeder Mitgliedstaat hatte bis zum 24. Juli 2003 Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass jedes Unternehmen gleichermaßen das Recht zur Erbringung von Diensten bzw. zum Betrieb von Netzen auf der Basis von Allgemeingenehmigungen und nicht mehr wie zuvor von Lizenzen hat.

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Auch wurden mit der Richtlinie 2002/77/EG die Liberalisierungsgrundsätze des vorherigen Rahmengerichts auf alle elektronischen Kommunikationsdienste, einschließlich der Rundfunkdienste, ausgedehnt. Die

• „Wettbewerb: Kommission verlangt Auskunft von Griechenland über die Befolgung des Gerichtsurteils zur Marktliberalisierungsrichtlinie für elektronische Kommunikation“, Pressemitteilung vom 23. Januar 2006, IP/06/63

DE-EL-EN-FR

Europäisches Parlament: Entschlieung zum Recht auf freie Meinungsuerung und zum Respekt gegenuber Glaubensbekenntnissen

Vor dem Hintergrund der jungsten Kontroversen um die Veroffentlichung und den Nachdruck von 12 Cartoons, darunter auch Karikaturen des Propheten Mohammed, hat das Europaische Parlament am 16. Februar eine Entschlieung zum „Recht auf freie Meinungsuerung und zum Respekt gegenuber Glaubensbekenntnissen“ verabschiedet. Obgleich diverse zwischenstaatliche Organisationen (IGO) Erklarungen zur Veroffentlichung der Karikaturen und seiner Folgen abgegeben haben (siehe IRIS 2006-3: 2), verdient die Entschlieung des Parlaments wegen ihres formellen Charakters und ihres Ansatzes, relevante Themen einzeln zu behandeln, eine besondere Beachtung. Im Kern ist aber der Grundtenor der Entschlieung der gleiche wie bei den oben erwahnten Pressemitteilungen der zwischenstaatlichen Organisationen.

Die Entschlieung unterstreicht die Bedeutung der Meinungsfreiheit als einem der Grundwerte der Europaischen Union – neben Demokratie, Pluralismus und Toleranz. Sie betont allerdings, dass diese Recht „innerhalb der durch das Gesetz vorgegebenen Grenzen ausgeubt werden, mit Verantwortungsgefuhl einhergehen und auf der Achtung der Rechte und Rucksicht auf die (insbesondere religiosen) Empfindsamkeiten Anderer basieren muss“. Das Recht sollte nicht durch Aufrufe zu religiosem Hass oder die Verbreitung von fremdenfeindlichen und rassistischen auerungen missbraucht werden, mit denen andere Menschen ausgegrenzt werden sollen, unabhangig von ihrer Herkunft oder ihrem Glauben.

Wahrend die Entschlieung „Respekt“ fur diejenigen ausdruckt, die sich durch die Veroffentlichung der Karikaturen verletzt fuhlen, stellt sie doch ausdrucklich fest, dass das Recht auf freie Meinungsuerung und die Pressefreiheit universelle Rechte sind und als solche nicht von einer Einzelperson oder einer Gruppe unterminiert werden konnen, die sich durch mundliche oder

Richtlinie muss daher unbedingt ordnungsgema umgesetzt werden, um den Eintritt neuer Wettbewerber in den Markt fur solche Dienste und insbesondere fur den digitalen terrestrischen Rundfunk zu ermoglichen.

Griechenland hat es seit dem Gerichtsurteil versaumt, der Kommission irgendwelche Umsetzungsmanahmen mitzuteilen. ■

schriftliche Meinungsuerungen beleidigt oder angegriffen fuhlt. Sie weist zudem darauf hin, dass bei jeder Art von Vergehen die Moglichkeit einer Klage vor Gericht besteht. Daruber hinaus verurteilt das Parlament „mit auerstem Nachdruck die Brandanschlage auf die Botschaften von Mitgliedstaaten der Europaischen Union sowie die Drohungen gegen Einzelpersonen“. Es bedauert, „dass einige Regierungen die Gewalt nicht verhindern konnten und andere Regierungen gewalttatige ubergriffe toleriert haben“. In diesem Zusammenhang verweist die Entschlieung auf die mageblichen Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des Wiener ubereinkommens. Gleichzeitig begrut sie allerdings „die Erklarungen und Bemuhungen der Fuhrer europaischer islamischer Gemeinden und der arabischen Welt, die die gewalttatigen ubergriffe auf Botschaften und das Verbrennen von Flaggen nachdrucklich verurteilt haben“.

Die Entschlieung „auert Solidaritat mit den Journalisten in Jordanien, gypten und Algerien, die mut bewiesen haben, indem sie die Karikaturen nachgedruckt und offen kommentiert haben. Sie verurteilt entschieden ihre Gefangennahme und fordert die betreffenden Regierungen nachdrucklich auf, alle Anklagepunkte gegen diese Journalisten fallen zu lassen“. Sie bringt auch die Unterstutzung fur Danemark und die betroffenen Lander und ihre Bevolkerungen zum Ausdruck. Die Entschlieung „bedauert nachdrucklich“, dass die Karikaturen von organisierten extremistischen Gruppen als Vorwand zur Anstiftung zu Gewalt und Diskriminierung benutzt werden. Sie bedauert auerdem „die neuerdings wieder zunehmende antisemitische und anti-israelische Propaganda in einigen arabischen Landern und im Iran“ und weist darauf hin, dass in diesen Landern offensichtlich nicht fur alle religiosen Gemeinschaften die gleichen Mastabe angelegt werden.

Die Entschlieung ruft dazu auf, zu einem Klima des „konstruktiven und friedlichen Dialogs zuruckzukehren, und fordert, dass die lokalen politischen und religiosen Fuhrer konkrete Manahmen ergreifen, um der Gewalt ein Ende zu setzen“. Sie erkennt zudem die Notwendigkeit der internationalen Kooperation und des Dialogs zur Losung des Konflikts und fordert unter anderem, dass dieses Problem auf der Marz-Tagung der Parlamentarischen Versammlung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft vorrangig behandelt wird. ■

Tarlach McGonagle
Institut fur
Informationsrecht (IViR),
Universitat Amsterdam

• Entschlieung des Europaischen Parlaments zum Recht auf freie Meinungsuerung und zum Respekt gegenuber Glaubensbekenntnissen (vorlaufige Ausgabe), 16. Februar 2006, Doc. No. P6 TA-PROV(2006)0064, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10042>

ES-CS-DA-DE-ET-EL-EN-FR-IT-LV-LT-HU-NL-PL-PT-SK-SL-FI-SV

NATIONAL

AL – anderungen am Radio- und Fernsehgesetz geplant

Die Regierung der Republik Albanien hat am 8. Februar 2006 beschlossen, das Gesetz uber „das offentlich-rechtliche und private Radio und Fernsehen in der

Republik Albanien“ zu andern. Danach soll die Amtszeit des *Keshilli Kombetar i Radiotelevizioneve* (nationaler Radio- und Fernsehrat), der verantwortlichen Behorde fur die Zulassung und uberwachung der Aktivitaten des offentlich-rechtlichen und privaten Radios und Fern-

sehens im Land, unterbrochen werden. Auch für die Mitglieder des derzeitigen *Këshilli Drejtues i Radiotelevizionit Publik* (Direktionsrat für das öffentlich-rechtliche Radio und Fernsehen) wird die Amtszeit früher als erwartet enden.

Es ist geplant, dass das Parlament für beide Räte neue Mitglieder wählt und die Zahl der Ratsmitglieder auf beinahe die Hälfte gekürzt wird. Der Ministerpräsi-

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

● **Gesetzentwurf der albanischen Regierung über einige Änderungen am Gesetz über das öffentlich-rechtliche und private Radio und Fernsehen in der Republik Albanien vom 8. Februar 2006**

SQ

AT – Verwaltungsgerichtshof erweitert das Recht auf Kurzberichterstattung über Fußball

Im Jahr 2004 erwarb der Pay-TV-Sender Premiere das Exklusivrecht zur Übertragung der T-Mobile-Bundesliga. Der österreichische Privatfernsehsender ATV+ kaufte in der Folge die Zweitverwertungsrechte. Der Österreichische Rundfunk (ORF) erwirkte vor dem Bundeskommunikationssenat das Recht auf Kurzberichterstattung im Ausmaß von 90 Sekunden pro Spieltag (siehe IRIS 2005-1: 7).

Sowohl der ORF als auch ATV+ brachten gegen diesen Bescheid Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Dieser lehnte die Behandlung aller Beschwerden mangels Aussicht auf Erfolg ab (siehe IRIS 2005-7: 8).

Das Verfahren wurde vor dem Verwaltungsgerichtshof weitergeführt. Dieser gab nun dem ORF im Wesentlichen Recht und entschied, dass der Sender 90 Sekunden pro Bundesligaspiel berichten darf. Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof an, dass jedes ein-

Robert Rittler
*Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien*

● **Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof vom 20. Dezember 2005, 2004/04/0199, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10015>

DE

AT – ORF muss einen Sport-Spartenkanal betreiben

Durch eine Novelle zum ORF-Gesetz verpflichtete das Parlament den Österreichischen Rundfunk (ORF), für ein Fernseh-Spartenprogramm zu sorgen. Es soll über alle sportbezogenen Fragen informieren, die Bevölkerung für sportliche Betätigung interessieren und über Sportarten, denen üblicherweise in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt, berichten. Das Ausmaß der zu sendenden Programme

Robert Rittler
*Freshfields
Bruckhaus Deringer,
Wien*

● **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORFGesetz, ORF-G) geändert wird, BGBl 2005 Teil I vom 30. Dezember 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10046>

DE

BE – Die TV-Sender der CLT-UFA gehen zurück nach Luxemburg

Seit dem 1. Januar 2006 sind RTL-TVI, Club RTL und Plug TV keine Fernsehdienste der Französischen Gemeinschaft mehr. So lautet zumindest die These der belgischen Aktiengesellschaft TVI, die bis dato Veranstalter dieser Dienste war. Ihr Verwaltungsrat hat am 5. Oktober 2005 beschlossen, keine Verlängerung der am 31. Dezember 2005 auslaufenden Genehmigung zu beantragen, die ihr von der Regierung der Französi-

sch Gemeinschaft im Jahre 1996 für die Dienste RTL-TVI und Club RTL eingeräumt worden war. Darüber hinaus hat TVI Ende Dezember 2005 angekündigt, auch auf die im März 2004 erteilte Genehmigung für ihren dritten Sender (Plug TV) verzichten zu wollen.

Laut TVI übernimmt die luxemburgische Firmengruppe CLT-UFA, die Muttergesellschaft der TVI, in Zukunft die redaktionelle Verantwortung für diese drei Dienste. Die von der luxemburgischen Regierung an die CLT-UFA vergebene Konzession zielt schon lange neben anderen Programmen mit „internationaler Ausstrahlung“

dent erklärte, die Entscheidung sei von der Regierung „im Rahmen der Reformen zur Reduzierung der Arbeitskräfte in der öffentlichen Verwaltung“ getroffen worden. Das Gesetz „Über das öffentlich-rechtliche und private Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“ wurde im Jahre 1999 verabschiedet und schon häufig geändert, zuletzt im Jahre 2003 (siehe IRIS 2003-4: 5).

Die wichtigste Oppositionspartei im albanischen Parlament sieht in dem neuen Gesetzentwurf eine Tendenz der Regierung, die elektronischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medien unter ihre Kontrolle zu bringen. ■
zelle Fußballspiel der T-Mobile-Bundesliga als ein „Ereignis“ im Sinne des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes zu sehen sei. Das Gericht stützte sich dabei auf die Empfehlung Nr. R (91) 5 des Ministerkomitees des Europarates zum Recht auf Kurzberichterstattung über bedeutende Ereignisse. Die Auslegung des Gerichtshofs bedeutet bei fünf Spielen pro Runde eine Verfälschung der Dauer der Kurzberichterstattung.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied außerdem, dass nur ein der österreichischen Rechtshoheit unterliegender Fernsehveranstalter zur Einräumung des Kurzberichterstattungsrechts verpflichtet werden kann.

Als Folge der Erkenntnisse wird der Bundeskommunikationssenat einen neuen Bescheid zu erlassen haben, mit dem er die Bedingungen des Kurzberichterstattungsrechts erneut festlegt. ATV+ ist vertraglich erst ab 22 Uhr zur Berichterstattung über Fußballspiele des Tages berechtigt. Der Sender befürchtet, dass der Bundeskommunikationssenat dem ORF wie schon bisher gestatten könnte, deutlich früher zu berichten. Damit würden ATV+'s entgeltlich erworbenen Zweitverwertungsrechte an Wert verlieren. ■

wurde nicht näher bestimmt.

Das Spartenprogramm ist jedenfalls über Satellit zu verbreiten. Kabelnetzbetreiber wurden verpflichtet, dieses Programm in ihre Netze einzuspeisen.

Der Betrieb eines Spartenprogramms war dem ORF schon nach der bisherigen Rechtslage gestattet, allerdings durfte er dafür keine Mittel aus dem Programm entgelt verwenden und es nicht terrestrisch verbreiten.

Der ORF betrieb tatsächlich schon bisher, zunächst gemeinsam mit einem anderen Unternehmen, später allein, den Spartenkanal TW1 (siehe IRIS 2005-9: 6). Dieses Programm besteht aus Informationen für den Tourismus und über das Wetter sowie aus Sportberichten. ■

auf die Kanäle RTL-TVI und Club RTL ab. Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) der Französischen Gemeinschaft scheint von dieser Argumentation nicht überzeugt zu sein und hat am 1. Februar 2006 TVI und CLT-UFA eine Klageschrift wegen nicht genehmigter Ausstrahlung der Dienste RTL-TVI und Club RTL zugestellt. Diese Klageschrift stellt keinen Vorgriff auf die ausstehende Entscheidung, sondern nur die Eröffnung des Verfahrens dar. TVI und CLT-UFA müssen nun eine schriftliche Stellungnahme abgeben und wurden von der Zulassungs- und Kontrollstelle des CSA für den 15. März 2006 vorgeladen.

Dieser Fall, der ohne Zweifel noch mehrere Instanzen beschäftigen wird, wirft insbesondere die Frage nach den in Artikel 2 der Fernsehrichtlinie festgelegten Zugehörig-

keitskriterien auf. Zu beachten wäre gegebenenfalls auch Artikel 2 § 7 des Erlasses über Rundfunk und Fernsehen der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar, wonach „ein Anbieter von Diensten in den Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft fällt, wenn sein Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt und die Zulassungs- und Kontrollstelle des CSA nach Rücksprache mit der Kommission der Europäischen Union festgestellt hat, dass seine Aktivitäten ganz oder überwiegend auf das Publikum der Französischen Gemeinschaft ausgerichtet sind und er sich in einem dieser Staaten niedergelassen hat, um sich den im Falle der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft anzuwendenden Regelungen zu entziehen.“ ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

CS – Ausschreibung für Radio- und Fernsehizenzen angekündigt

Am 25. Januar 2006 hat die serbische Rundfunkbehörde die Ausschreibung der Lizenzen für die terrestrische Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen angekündigt. Möglich wurde dies durch die Bestätigung des Frequenzvergabeplans durch die Regierung und die Bestätigung der von der Rundfunk- und der Telekommunikationsbehörde vorgeschlagenen Rundfunkgebühren. Die Ausschreibung umfasst fünf Netze zur Abdeckung des gesamten Staatsgebiets der Republik für Fernsehen bzw. Radio, ein Netz zur Abdeckung des Gebiets der Provinz Vojvodina für Fernsehen bzw. Radio sowie sechs Fernseh- und 14 Radionetze zur Abdeckung des Großraums Belgrad. Die Ausschreibung läuft ab dem 25. Januar 2006 60 Tage, und die Entscheidung über die Vergabe wird innerhalb der darauf folgenden 90 Tage fallen.

Im Einklang mit dem Rundfunkgesetz 2002 wurden die Bedingungen für die Anträge in technische, organisatorische und programmbezogene Themen aufgeteilt. Die technischen Bedingungen beziehen sich meist auf die Studio- und Sendeausrüstung, die eingesetzt wird bzw. werden soll. Die organisatorischen Bedingungen beziehen sich auf den Status des Antragstellers mit

besonderem Schwerpunkt auf dem vorhandenen Personal der Stationen, die bereits senden, sowie auf den Nachweis der Registrierung des Antragstellers und der Finanzdaten (für die bestehenden Sender) oder den Geschäftsplan (für die neuen). Zum Programmangebot müssen Programmpläne vorgelegt werden, bei bestehenden Sendern außerdem der Nachweis, dass Urheberrechte vertraglich geregelt sind und bezahlt werden. Die Bedingungen, die sich auf Sendeanlagen beziehen, wurden in Übereinstimmung mit dem Telekommunikationsgesetz von 2003 festgelegt. Sie beschränken sich zumeist darauf, dass ein Vertrag mit einer Person oder einer Organisation vorliegen muss, die berechtigt ist, technische Dokumentationen anzufertigen.

Die Reaktionen auf die Ankündigung der Ausschreibung sind gespalten: Einerseits sieht es so aus, dass die Tatsache, dass die Rundfunk- und die Telekommunikationsbehörde endlich ihre Arbeit aufgenommen haben, einhellig begrüßt wird. Andererseits aber haben viele Sender das Gefühl, dass die Gebühren angesichts des derzeitigen Werbemarkts recht hoch angesetzt wurden. Dies könnte einige Sender in den finanziellen Ruin stürzen oder zur vollständigen Kommerzialisierung des Programmangebots aufgrund der finanziellen Verpflichtungen führen. ■

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Kanzlei Živković
& Samarđić

DE – Änderungsvorschläge zum Urheberrecht wieder aufgegriffen

Das Bundesjustizministerium hat am 26. Januar 2006, nach der Veröffentlichung eines überarbeiteten Gesetzentwurfs, eine Anhörung der betroffenen Kreise zum „zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform durchgeführt.

Nachdem im Jahr 2003 mit dem „ersten Korb“ der Urheberrechtsnovelle die verpflichtenden Vorgaben der EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt worden waren (siehe IRIS 2003-9: 13), ist eine Verabschiedung weiterer Regelungen bisher nicht vorangekommen. Ein Referentenentwurf für den zweiten Korb wurde bereits im September 2004 veröffentlicht, konnte jedoch in der Legislaturperiode bis zum Herbst 2005 nicht mehr verabschiedet werden.

Der nun vorliegende überarbeitete Entwurf konzentriert sich auf die Ausgestaltung von Schrankenbestimmungen, insbesondere bezüglich der Privatkopie, eine Anpassung der Pauschalvergütung an den Stand der Technik, die Verfügung über unbekannte Nutzungsarten

sowie auf die Schrankenregelungen für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken.

Besonders umstritten und Inhalt einer Vielzahl von Stellungnahmen ist der Strafausschlussgrund bei Urheberrechtsverletzungen durch private Nutzer. Da Vielfältigkeiten zum privaten Gebrauch urheberrechtswidrig sind, wenn sie von einer offensichtlich rechtswidrig erstellten Vorlage gemacht worden sind, ist z.B. der Download eines illegalen Angebotes einer Internet-Tauschbörse rechtswidrig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Bagatelldfälle mit nur geringem Unrechtsgehalt von der Strafbarkeit ausgenommen werden sollen. In der Begründung heißt es, da im digitalen und vernetzten Umfeld zunehmend auch private Endnutzer derartige Urheberrechtsverletzungen begingen, sei es rechtspolitisch nicht opportun, jeden Fall zu verfolgen.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass Urheber künftig auch über unbekannte Nutzungsarten verfügen können. Dabei ist aber ein gesonderter Vergütungsanspruch

verpflichtend. Zudem steht dem Urheber ein Widerrufsrecht zu, es sei denn, der andere hat bereits begonnen, das Werk in der neuen Nutzungsart zu verwerten.

Die Vergütungspflicht wird in einem technologie-neutralen Paragraphen zusammengefasst. Zudem wird zur Bemessung der Vergütungspflicht nicht mehr auf die „erkennbare Bestimmtheit“ zur Vielfältigkeit abgestellt, sondern auf die tatsächliche nennenswerte Nutzung hierzu. Insgesamt sollen die Regelungen über die Vergütungspflicht den neuen Bedingungen eines digitalen Umfelds angepasst werden, insbesondere unter Beachtung möglicher Kopierschutzmaßnahmen, die sich auf die Vergütung auswirken können.

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Stand: 26. Januar 2006), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10018>

DE

DE – Neuer Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 31. Januar 2006 den neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.

Ein Telekommunikations-Änderungsgesetz war bereits im Juni 2005 vom Bundestag beschlossen worden, konnte jedoch wegen der Einschaltung eines Vermittlungsausschusses und des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht endgültig verabschiedet werden.

Eine Neuerung gegenüber dem Entwurf aus dem Jahre 2005 stellt die Regulierung „neuer Märkte“ dar, die in § 9 a erläutert wird. Demnach soll die Einbeziehung neuer Märkte in die Marktregulierung nur erfol-

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (Stand: 31. Januar 2006), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10017>

DE

DE – Übernahme des Nachrichtensenders n-tv durch RTL Group abgemahnt

Das Bundeskartellamt, die deutsche Wettbewerbsbehörde, hat in einer Abmahnung wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen den Erwerb der alleinigen Kontrolle am Nachrichtensender n-tv durch die RTL Television GmbH Deutschland geäußert.

RTL, die derzeit 50 % der Anteile an der n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG besitzt, plant, die restlichen 50 % der Anteile von CNN/Time Warner zu erwerben. Von dieser Fusion wäre, so das Bundes-

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 6. Februar 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10014>

DE

FR – Erneute Verurteilung eines Herstellers wegen Kopierschutz auf CDs

Mit einem Urteil vom 10. Januar diesen Jahres hat das Tribunal de Grande Instance von Paris die Entscheidung des Pariser Berufungsgerichts vom 22. April 2005

Ein weiterer Kritikpunkt in den Stellungnahmen betraf die Zugänglichmachung von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven, für die eine angemessene Vergütung gezahlt werden soll, sowie der Kopienversand auf Bestellung. Bezüglich letzterem sieht der Gesetzentwurf vor, dass zwar ein Post- und Faxversand von Teilen eines Werkes oder Beiträgen durch öffentliche Bibliotheken möglich bleiben soll. Ein Versand in sonstiger elektronischer Form soll dagegen nur in Form einer grafischen Datei erfolgen. Selbst dies solle nur dann gelten, wenn den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung der Zugang ermöglicht wird.

Den beteiligten Wirtschaftskreisen wird noch eine weitere Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, um anschließend die Voraussetzungen zu schaffen, den Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. ■

gen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass anderenfalls die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste oder -netze langfristig behindert wird. Über die Regulierungsbedürftigkeit entscheidet die zuständige Regulierungsbehörde, die Bundesnetzagentur. In der Begründung wird ausgeführt, dass neue Märkte nicht einer unangemessenen Regulierung unterworfen werden sollen, da dies die Wettbewerbsbedingungen auf einem neu entstehenden Markt unverhältnismäßig beeinflussen kann.

Bedeutsam ist außerdem der Vorschlag zu § 42 Abs. 4, dem ein neuer Satz 3 angefügt werden soll. Danach soll es der Bundesnetzagentur möglich sein, wettbewerbsrechtliche Verpflichtungen bereits zu beschließen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich auszunutzen droht. Diese Änderung soll der Anpassung an Art. 17 Abs. 4 der Universalienrichtlinie 2002/22/EG dienen. ■

kartellamt, der gesamte Fernsehwerbemarkt in Deutschland betroffen. Auf diesem hat die RTL Gruppe, Luxemburg, bereits gemeinsam mit der ProSiebenSat.1 Media AG über eine sogenannte kollektive marktbeherrschende Stellung, die durch die Übernahme von n-tv abgesichert und verstärkt würde.

Zudem würde der geplante Zusammenschluss nach Ansicht der Behörde durch eine weitere Angleichung der markt- und unternehmensbezogenen Strukturmerkmale zu einer Verengung des bestehenden Duopols zwischen der RTL Gruppe und der ProSiebenSat. Gruppe führen.

Die Zusammenschlussbeteiligten hatten bis zum 16. Februar 2006 Gelegenheit, zu der Abmahnung Stellung zu nehmen. Danach ergeht eine endgültige Entscheidung des Bundeskartellamts. ■

(in der Sache S. Perquin et Association Que choisit gegen Universal Pictures Video France, siehe IRIS 2005-6: 13) bestätigt, dem Hersteller von Tonträgern auf seiner CD *Testify* von Phil Collins die Anwendung eines Schutzmechanismus zur Verhinderung von privaten Kopien auf beliebigen Medien zu untersagen. Im vorlie-

genden Fall hatte eine Privatperson mit Unterstützung eines Verbraucherschutzes geklagt, weil sie eine kopiergeschützte CD weder auf dem Laptop abspielen noch auf einen digitalen Träger kopieren konnte. Nach Auffassung des Gerichts stellte das vom Kläger angeführte Protokoll, in dem die Nichtabspielbarkeit der beanstandeten CD im Laufwerk des Klägers festgestellt wurde, einen ausreichenden Beweis dar, dass die CD wegen der Inkompatibilität des integrierten Kopierschutzmechanismus die vorgesehene Nutzung der CD unmöglich mache und folglich fehlerhaft sei.

Laut Begründung der Richter stellt die Ausnahme der Privatkopie nach Artikel L. 122-5 und L. 211-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum) eine Ausnahme von öffentlichem Interesse dar, der sich Autoren und Inhaber verwandter Schutzrechte – unabhängig des verwendeten Mediums – unterwerfen müssen. Wie das Pariser Berufungsgericht in dem oben erwähnten vorherigen Fall, hat das Gericht im vorliegenden Fall geprüft, ob diese Ausnahme mit den Bestimmungen von Artikel 5-5 der Richtlinie

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

• Tribunal de Grande Instance von Paris, (5. Kammer, Abteilung 1), 10. Januar 2006 – Christophe R., UFC Que choisir c/ Warner Music France, Fnac, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9995>

FR

FR – Peer-to-Peer-Börsen: Kehrtwende in der Rechtsprechung?

Die französische Nationalversammlung hat am 21. Dezember vergangenen Jahres zwei Änderungsanträge des Gesetzesentwurfs über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (DADVSI) verabschiedet. Darin wird das Recht auf Erstellung einer Privatkopie von herunter geladenen Daten gewährt, sofern die Benutzer für diese Daten eine Gebühr an die Rechteinhaber abgeführt haben. Während das Parlament Anfang März erneut über den Gesetzesentwurf beraten will, bleibt die Rechtsprechung über Peer-to-Peer-Tauschbörsen nach wie vor sehr uneinheitlich. So neigten die Gerichte in einer Reihe von Urteilen der jüngsten Zeit dazu, das Herunterladen mit Verweis auf die Ausnahme der Privatkopie zu „legalisieren“, die öffentliche Bereitstellung der Aufnahmen hingegen zu verurteilen (siehe IRIS 2005-10: 13). Das Pariser *Tribunal de Grande Instance* hat in einem Aufsehen erregenden Urteil – nach unserem Wissen zum ersten Mal – einen Surfer freigesprochen, der nicht nur Daten herunter geladen, sondern über die Tauschbörse Kazaa auch 1875 Musikdateien bereitgestellt hatte. Das Gericht stützt sich hierbei auf das Prinzip der engen Auslegung des Strafrechts und stellt fest, dass „die Verwendung einer Tauschsoftware

Amélie Blocman
Légipresse

• Tribunal de Grande Instance von Paris, 31. Kammer, 8. Dezember 2005, SCPP c/ A. G., abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9998>

FR

FR – Doku-Fiktion und das Recht auf Privatleben, guten Ruf und Vergessen

Während die Fernsehsender France 3 und Arte derzeit eine sechsteilige Doku-Fiktion über den Mord am „kleinen Gregory“ im Jahre 1984 – der Fall hatte damals ein

2001/29/EG vom 22. Mai 2001, das heißt mit dem so genannten (und noch nicht in nationales Recht übernommenen) „Dreistufentest“ vereinbar ist. Da die Ausnahme auf ausschließlich privat genutzte Kopien beschränkt sei, handele es sich um einen Sonderfall (Bedingung 1). Die vom Verbraucher zur privaten Nutzung erstellte Privatkopie beeinträchtige nicht die normale Verwertung der CD (Bedingung 2) und verletze nicht in ungebührlicher Weise die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers (Bedingung 3). Auch wenn Kopierschutzmechanismen nicht gesetzlich verboten seien, so müssten sie mit der Ausnahme der Privatkopie vereinbar sein. Da der Hersteller des Tonträgers es versäumt habe, einen Mechanismus vorzusehen, der legale Privatkopien auf beliebigen Medien ermöglicht, habe er dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Urteil betont ausdrücklich, dass der fehlende Hinweis auf die Nichtabspielbarkeit der CD auf einem Computer einen Verstoß gegen die Informationspflicht (Artikel L. 111-1 des Verbraucherschutzgesetzes) des Herstellers und des Verkäufers darstellt. Diese wurden verurteilt, der Privatperson und dem Verbraucherschutzesverein EUR 59,50 bzw. EUR 5000 Schadensersatz zu zahlen. Dem Hersteller wurde untersagt, die beanstandete CD mit einem Kopierschutz zu versehen, der mit der Ausnahme der Privatkopie unvereinbar ist. ■

weder eine Vermutung der Bösgläubigkeit noch einer Genehmigungsverweigerung durch den Rechteinhaber hinsichtlich der Zugänglichmachung seiner Musikstücke nach sich zöge“. Darüber hinaus erlaube es die Kazaa-Software nicht, die Dateien nach rechtlichen Kategorien (geschützt, freigegeben, gemeinfrei) zu unterscheiden. Zudem, so das Gericht, könne aus der Nichtüberprüfung der rechtlichen Verfügbarkeit eines Werks (in den Datenbanken der Autoren oder Verlage) nicht eine schuldhafte Absicht abgeleitet werden. Im konkreten Fall war der rechtliche Status bei nur 1212 der 1875 beanstandeten Dateien eindeutig definiert und der Anwender verfügte über keinerlei Information, um die unerlaubte Nutzung von geschützten Werken zu vermeiden. Laut *legalis.net* ist die Bedeutung dieses Freispruchs auf Grund des angewendeten Verfahrens zu relativieren. So erfolgte das Urteil nach einer Vorladung durch einen Beamten der Kriminalpolizei, in einem Schnellverfahren ohne Ermittlung und ohne Möglichkeit auf Gegengutachten. Und bei Raubkopien von immateriellen Gütern achten die Richter ganz besonders auf die Stichhaltigkeit der Beweise und auf die Einhaltung der Rechte der Verteidigung. Nichtsdestotrotz haben die Anklagebehörde und die Gesellschaft der Musikproduzenten als Nebenkläger Berufung gegen das Urteil eingelegt. Und wer vermag zu sagen, ob das Parlament bis dahin die Gesetzesvorlage verschärft, beibehalten oder sogar auf die Bereitstellung von Dateien im Rahmen einer optionalen Pauschallizenzgebühr ausgedehnt haben wird? ■

außergewöhnlich hohes Aufsehen und beträchtliches Medieninteresse erregt – produzieren, hat einer der Protagonisten des Mordfalls (eine Zeugin) beim Pariser Tribunal de Grande Instance eine einstweilige Verfügung beantragt. Die Antragstellerin fordert unter Berufung auf Artikel 809 der neuen Zivilprozessordnung (Verfügung)

und Artikel 9 des Zivilrechts (Privatleben) ein Verbot der Ausstrahlung des Mehrteilers oder ersatzweise – und ungewöhnlicher – die Aushändigung des Drehbuchs des audiovisuellen Werks binnen 48 Stunden sowie mindestens vier Monate vor der Ausstrahlung die Aushändigung der Kopie des fertig gestellten Films, um in der Lage zu sein, ihre Rechte bezüglich ihres Rufes zu wahren. Um ihre Forderungen zu stützen, gibt die Antragstellerin an, dass sie schlimmste Befürchtungen bezüglich der Wiedergabe von Ereignissen hege, in die sie verwickelt gewesen sei. Sie befürchte eine voreingenommene Schilderung der Fakten und wünsche nicht, dass ihr Privatleben, ihr guter Ruf und ihre Würde – über 20 Jahre später – deutlich beeinträchtigt und in Frage gestellt werden. Der Antrag ist vom Gericht abgewiesen worden. Die Richter haben in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass ein Veröffentlichungsverbot auf Grund seines vorbeugenden Charakters im krassen Widerspruch zur Meinungsfreiheit stehe und nur in besonders schwerwiegenden Fällen in Erwägung gezogen werden könne. Desgleichen stelle die ersatzweise geforderte Maßnahme – die Aushändigung des Drehbuchs einer laufenden Produktion oder der Kopie des fertig gestellten Films – einen Eingriff dar, der die Meinungsfreiheit der Autoren

Amélie Blocman
Légipresse

● **Tribunal de Grande Instance von Paris, einstweilige Anordnung, 10. Februar 2006, M. Bolle gegen France télévision interactive, Arte France, France 3 und andere**
FR

FR – Branchenvereinbarung über Kino auf Abruf unterzeichnet

Am Tag der Eröffnung der parlamentarischen Debatte über den Gesetzesentwurf über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft haben alle betroffenen Akteure (Kinobranche, Internetprovider, Canal +, France Télévision) eine Vereinbarung über das Kino auf Abruf im Internet getroffen. Mit dieser Vereinbarung nimmt Kino auf Abruf unabhängig von der Art der Bereitstellung (befristetes Herunterladen (*Streaming*), endgültiges Herunterladen, Pay-per-View, Bündelangebot oder Abo) einen festen Platz in der Chronologie der Medien ein. So verpflichten sich die Unterzeichner, dass Filme frühestens 33 Wochen nach ihrem Kinostart von einem On-Demand-Dienst angeboten werden dürfen. Die für 12 Monate getroffene Vereinbarung sieht darüber hinaus ein Mindesthonorar für Rechteinhaber, das sich aus dem Endpreis für die Transaktion errechnet (zwischen 30 und 50 % des Preises für das Herunterladen), sowie einen Beitrag zur Förderung der Produktion europäischer und französischsprachiger Kinowerke vor. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Anbieter von Kino auf Abruf, jedes Jahr einen bestimmten Prozentsatz ihres Umsatzes (zwischen 3,5 %

Amélie Blocman
Légipresse

● **Protokoll der Branchenvereinbarung über das Kino auf Abruf vom 20. Dezember 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10025>

FR

GB – Verbreitung von Musik über das Internet als illegal verurteilt

Der *English High Court* (Oberstes Zivilgericht Englands) verurteilte in einem summarischen Verfahren

insofern einschränke, als ihr Werk vor seiner Veröffentlichung dem Urteil eines Dritten unterzogen würde. Aus diesem Grund könne der Wunsch der Antragstellerin nach einer Vorab-Beurteilung des Werks, um ggf. ihre Rechte wahren zu können, alleine eine solche Maßnahme nicht rechtfertigen. Vielmehr müssen schwerwiegende Hinweise für eine anzunehmende ernste Verletzung der Rechte der betroffenen Person, die nicht durch Schadensersatzzahlungen zu kompensieren wären, vorgelegt werden können. Für die Richter ist das Recht der Antragstellerin auf ihren guten Ruf im vorliegenden Fall unerheblich, da alle Protagonisten des Falles von Schauspielern dargestellt würden. Des Weiteren sei das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen über einen Kriminalfall nach aktueller Rechtslage höher zu bewerten als das Recht auf Privatleben. So verändere eine Erinnerung an die Fakten in Form einer Doku-Fiktion nicht das gerichtlich festgelegte Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit einerseits und dem legitimen Wunsch der betroffenen Personen nach einem Recht auf Vergessen andererseits. Ein gesetzliches Recht auf Vergessen gebe es nicht. Unter diesen Umständen und angesichts des Fehlens jeglicher Hinweise auf eine Absicht der Autoren, Produzenten oder Fernsehsender, insbesondere der Antragstellerin zu schaden, könne die beantragte Maßnahme nicht mit dem vermeintlichen Risiko einer Verletzung ihres Rechts auf Privatleben gerechtfertigt werden. ■

und 10 %) zu diesem Zweck bereitzustellen. Ein zu schaffender Begleitausschuss soll damit beauftragt werden, die Entwicklung und Anwendung der Vereinbarung zu überprüfen. Insbesondere die Geschäfts- und Tarifpolitik, die Handhabung der im Text vorgesehenen Mindesthonorare sowie die Zweckmäßigkeit von versuchsweisen Abweichungen von der festgelegten Chronologie sollen hinterfragt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die beteiligten Parteien nach den ersten neun Monaten eine Zwischenbilanz über die Vereinbarung erstellen und Gespräche über die Modalitäten ihrer Verlängerung aufnehmen. Für die *Société des auteurs compositeurs dramatiques* (Gesellschaft der dramatischen Schriftsteller und Komponisten - SACD) und die *Société civile des auteurs réalisateurs producteurs* (Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Autoren, Film- und Fernsehregisseure und Produzenten - ARP) bedeutet dies, dass die Vereinbarung – der Startschuss für eine systematische Entwicklung legaler Filmangebote im Internet – nun um eine differenzierte Antwort auf das Phänomen der Piraterieauskopie ergänzt werden muss. Die Vereinbarung, die nur wenige Tage nach der Verabschiedung des Entwurfs zur Änderung der Fernsehrichtlinie im Sinne einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf nicht-lineare Dienste getroffen wurde, macht deutlich, dass das „Internet – mit vernünftigen Regelungen – mittelfristig ein außergewöhnliches Instrument für die Verbreitung von Werken und die Vielfalt in Europa sein kann“. ■

zwei Personen dazu, die Nutzung von Peer-to-Peer-Software einzustellen. Peer-to-Peer-Software kann den illegalen Tausch von Musikdateien erleichtern.

Die Identität der einen Person wurde ermittelt, nachdem ein Gerichtsbeschluss gegen einen Internet-

Provider ergangen war.

Die Entscheidungen sind die ersten Fälle zu diesem Problem vor einem britischen Gericht. Viele Fälle (150 Fälle wurden seit Oktober 2004 aufgenommen) wurden außergerichtlich geregelt - mit Vergleichssummen von bis zu GBP 6.500.

Der Dateientausch stellt eine Rechtsverletzung nach

David Goldberg
DeeJee research

● **Gesetz über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10008>

● **Polydor Ltd und andere gegen Woodhouse und andere, November 2005, High Court - Chancery Division**

● **„Britische Gerichte verurteilen Dateientauscher in Grundsatzrechtsfällen“, 27. Januar 2006, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10009>

● **„Gericht urteilt gegen Songtausch“, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10010>

EN

GB – Regulierungsbehörde überprüft den Fernsehproduktionssektor und macht neue Vorschläge für unabhängige Auftragsvergabe

Im Jahre 2002 überprüfte die britische Regulierungsbehörde Ofcom den unabhängigen Produktionssektor. Im Anschluss wurden neue Richtlinien herausgegeben, in denen die Grundsätze festgelegt sind, nach denen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Programme bei unabhängigen Produzenten in Auftrag geben (siehe IRIS 2004-2: 13). Ofcom hat nunmehr eine weitere Prüfung vorgenommen und Änderungen zu den Richtlinien vorgeschlagen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die britischen Zuschauer bei über 27.000 Stunden von britischen Produzenten im Jahre 2004 produzierten Sendungen weltweit mit den höchsten Stand an inländisch produzierten Inhalten genießen. 56% wurden von den Rundfunkveranstaltern selbst und 44% von externen Produzenten produziert. 63% der Produktionen stammen aus dem Gebiet London.

Ofcom war der Ansicht, die Voraussetzungen für eine Aufhebung von Regelungen für den Fernsehproduktionssektor werden auf mittlere Sicht nicht gegeben sein. Sie schlug daher vor, die 25%-Quote für unabhängige Produktionen zumindest für fünf Jahre beizubehalten. Als entscheidend für den externen Produktionssektor unterstütze die Ofcom auch das von der BBC

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, „Ofcom: Überprüfung des Fernsehproduktionssektors“, Pressemitteilung vom 10. Januar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10011>

EN

HR – Gerüchte über die Sendung *Latinica*

Im Dezember des Jahres 2005 strahlte der Kroatische Rundfunk (HRT) die Sendung *Latinica* mit dem Titel „Tudjmans Vermächtnis“ aus. Dies führte in der Öffentlichkeit zu großen Unruhen. *Latinica* ist eine Talkshow, die seit Jahren vom Kroatischen Rundfunk (HRT) ausgestrahlt wird. Die fragliche Sendung befasste sich mit dem ersten Präsidenten der Republik Kroatien. Die Sendung, die kurz vor einer parlamentarischen Debatte über den Geschäftsbericht des Kroatischen Rundfunks und die Tätigkeit des Programmrats ausge-

dem Gesetz über Urheberrechte, Muster und Patente aus dem Jahre 1988 dar.

Einer der Beklagten wurde zu einer sofortigen Zahlung von GBP 5.000, der andere zu einer Zahlung von GBP 1.500 an die britische Plattenindustrie verurteilt. Darüber hinaus muss jeder die Verfahrenskosten und Schadensersatz zahlen.

In einem Fall argumentierte die Verteidigung, es gebe keine Anzeichen für einen Verstoß, was das Gericht jedoch zurückwies. Im anderen Fall führte die Verteidigung an, die beteiligte Person habe nicht gewusst, dass ihre Handlung illegal war. Richter Lawrence Collins urteilte, dass „Unwissenheit nicht vor Strafe schützt“.

51 weiteren Dateientauschern wurde eine Frist bis zum 31. Januar eingeräumt, ihre Fälle außergerichtlich zu regeln. ■

vorgeschlagene „Fenster des kreativen Wettbewerbs“, wonach weitere 25% der Programmproduktion dem Wettbewerb zwischen externen und internen Produzenten unterliegen sollten. Es sollte jedoch mehr Klarheit geschaffen werden, wie die Vergabestrukturen der BBC funktionieren werden, um gleiche Bedingungen bei der Auftragsvergabe zu gewährleisten. Quoten für Produktionen außerhalb Londons (derzeit z.B. 30% für die BBC, 50% für Channel 3) sollten beibehalten werden, und die BBC sollte eine Quote von 50% an Produktionen außerhalb Londons anstreben. Die Ofcom empfiehlt, die derzeitige Definition eines unabhängigen Produzenten unverändert zu lassen.

In Bezug auf die Richtlinien und die neuen Medienrechte haben Produzenten und Rundfunkveranstalter ihre Besorgnis geäußert, dass es darin an Flexibilität fehle. Die Ofcom hat einen neuen Ansatz für die Definition der Rechtfenster, d.h. für die Zeit, während derer die Rundfunkveranstalter die Kontrolle über ein Programm haben, bevor die Rechte an den Produzenten zurückgehen, vorgeschlagen. Zwei Hauptrechtfenster sind vorgesehen: ein primäres Fenster mit den Rechten, die ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter erworben hat, und die sich auf alle Verbreitungsplattformen erstrecken, und zweitens eine Vorbehaltszeit, während derer der Rundfunkveranstalter eine Beschränkung der Rechtenutzung durch den Produzenten verfügen kann. Die Ofcom bemüht sich nun um Einvernehmen mit der Industrie, wie diese Fragen zu lösen seien. Sollte kein Einvernehmen erreicht werden, muss sie direkt eingreifen, indem sie Anpassungen der Richtlinien vorschlägt. ■

strahlt wurde, wurde von Abgeordneten des kroatischen Parlaments heftig kritisiert. Sie argumentierten, die Sendung habe journalistische Professionalität und Ausgewogenheit vermissen lassen, eine Missachtung anderer Argumente und Ansichten an den Tag gelegt und eine oberflächliche, voreingenommene, einseitige und verzerrte Diskussion über das Thema geführt.

Die Sendung *Latinica* wurde auch vom HRT-Programmrat besprochen, der nach dem kroatischen Rundfunkgesetz für die Überwachung der Umsetzung der Programmprinzipien und Verpflichtungen aus dem Gesetz verantwortlich ist. Er ist bei Verstößen verpflichtet, dem

Nives Zvonaric
Rat für
elektronische Medien

Generaldirektor von HRT, dem Chef der Organisationseinheit und dem Programmdirektor oder dem Chefredakteur für Nachrichtensendungen schriftlich Mitteilung zu machen. Der Programmrat befand, dass die Sendung *Latinica* – Tudjmans Vermächtnis – die Programmprinzipien des kroatischen Rundfunks verletzt habe. Er forderte das HRT-Direktorium auf, den Autor und Moderator der Sendung dafür zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Generaldirektor von HRT setzte eine Kommission aus fünf Mitgliedern ein, die die Sendung *Latinica* noch einmal ansehen sollte, um zu entscheiden, ob Fehler gemacht wurden. Auf der Grundlage der daraufhin ausgesprochenen Empfehlung sollte der Generaldirektor von HRT dann eine Entscheidung treffen. Dieselbe Sen-

dung wurde auch von der Ethikkommission von HRT besprochen.

Das HRT-Direktorium schlug dem Programmrat die Weiterführung der Sendung *Latinica* vor, da sie eine lange und erfolgreiche Tradition habe. Es wurde betont, dass *Latinica* und ähnliche Sendungen auf organisatorischer Ebene einen Sonderredakteur haben sollten. Dessen Aufgabe solle es sein, die Arbeit zu koordinieren, an den Vorbereitungen teilzunehmen, und schließlich die Ausstrahlung der Sendung zu genehmigen. Dabei dürften die Freiheit und das Recht der Autoren und Journalisten auf Kritik nicht eingeschränkt werden. Jede festgestellte Oberflächlichkeit, jedes Vorurteil und jeder Mangel an Professionalität sollten behoben werden. ■

HU – Empfehlung für die elektronischen Medien zu den Parlamentswahlen 2006

In Ungarn finden am 9. April 2006 nationale Parlamentswahlen statt. Am 12. Januar 2006 veröffentlichte die ungarische nationale Radio- und Fernsehkommission (ORTT) ihre Empfehlungen an die elektronischen Medien für die Wahlberichterstattung. Hauptziel der Empfehlungen ist, wie im Kapitel „Ziele und Grundprinzipien“ erläutert wird, die bessere Durchsetzung der einschlägigen Artikel des ungarischen Mediengesetzes und des Gesetzes über die ausgewogene Wahlberichterstattung im Rundfunk.

Das Dokument besteht aus zehn Kapiteln: I. Ziele und Grundprinzipien; II. Allgemeine Regelungen; III. Art und Weise der Darstellung; IV. Beteiligung von Politikern an politischen Nachrichten- und Magazinsendungen in Wahlkampfzeiten; V. Beteiligung von Politikern an anderen Radio- und Fernsehsendungen; VI. Wahlsendungen; VII. Besonderheiten der politischen Werbung; VIII. Präsentation einer Partei in ihrer Eigenschaft als Unterstützerin einer Sendung; IX. Präsentation von Ergebnissen der Meinungsforschung; X. Verantwortung für die Darstellung der politischen Kommunikation.

Den allgemeinen Regelungen in Kapitel II zufolge bedeutet politische Kommunikation:

- die Teilnahme von Politikern an Radio- und Fernsehsendungen (politischen Nachrichten- und Magazinsendungen, in Unterhaltungssendungen und in anderen Sendungen wie Presseschauen oder Bildungsprogrammen);

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin

● **Ajánlás a magyarországi elektronikus médiumok számára a 2006-os országgyűlési választásokkal kapcsolatban (Empfehlung für die elektronischen Medien zu den Parlamentswahlen 2006), 12. Januar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9997>

HU

- offizielle Wahlkampfsendungen (Debatten und Diskussionsrunden);
- politische Werbung (bezahlte Medienauftritte) und
- die Veröffentlichung von Ergebnissen der Meinungsforschung.

Unter den allgemeinen Regelungen spricht die ORTT folgende Verhaltensempfehlungen für ungarische Radio- und Fernsehkanäle aus:

1. Kein Radio- oder Fernsehkanal darf eine einzelne Partei oder den Kandidaten einer einzelnen Partei bevorzugen.
2. Ab Mitternacht des Tages vor den Wahlen dürfen politische Kandidaten 24 Stunden lang nicht in den Medien erscheinen. Während dieser Zeit sind Themen, die zwischen den Kandidaten umstritten sind, zu vermeiden. Ausgenommen davon sind Berichte über die Öffnungszeiten der Wahllokale und die Wahlbeteiligung.
3. Während des Wahlkampfs wird die Ausstrahlung von Gedichten, Musik oder anderen künstlerischen Darbietungen, die die Parteien zu Wahlkampfzwecken verwenden, nicht empfohlen.
4. Während des Wahlkampfs sollen zu Entscheidungen der Regierung, die von öffentlichem Interesse sind, möglichst Beamte interviewt werden, die nicht für eine Partei auftreten.
5. Während des Wahlkampfs sollen zu Entscheidungen der Gemeinden, die von öffentlichem Interesse sind, Beamte interviewt werden, die nicht für eine Partei auftreten.
6. Nachrichtensendungen, Außenberichte und Presseschauen dürfen nicht für Parteiwerbzwecke eingesetzt werden.
7. Während des Wahlkampfs ist bei politischen Nachrichten, Presseschauen und Meinungsumfragen besonders auf die Angabe der Nachrichtenquellen zu achten. ■

KG – Öffentlich-rechtliches Fernsehen gegründet

Am 10. Dezember 2005 hat der kirgisische Präsident Kurban Bakiev ein Dekret zur Regelung der allgemeinen Aspekte der Gründung einer nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft erlassen. Das Dekret ergänzt die Satzung der Gesellschaft.

Nach dem Dekret soll die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft mit dem Namen „Öffentlich-rechtliches Fernsehen – ELTR“ auf der Basis der staat-

lichen Fernseh- und Radiogesellschaft „OSH - 3000“ organisiert werden, die in der Stadt Osh beheimatet ist. Die zuständigen Behörden sollen den neuen Sender mit einer Meterwellenfrequenz für das gesamte Staatsgebiet ausstatten. Die Regierung soll dazu verpflichtet werden, im Anschluss an das Dekret organisatorische, finanzielle und andere Maßnahmen zu ergreifen und ihre eigenen Gesetze dem Dekret anzupassen.

Die Satzung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft, die durch das Dekret ergänzt wird, regelt

deren rechtlichen Status, die Prinzipien der Programmpolitik, das Management sowie ihre finanziellen Aktivitäten. Das Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ legt die Hauptziele des Senders fest, nämlich die Öffentlichkeit im Einklang mit den höchsten journalistischen Berufsstandards zu informieren sowie zu Integration und Harmonie in der Gesellschaft beizutragen. Der Sender ist eine Körperschaft, die als staatliche Einrichtung funktioniert. Er hat eigenes Vermögen und ist Inhaber der erforderlichen Bankkonten. Nach dem kirgisischen Zivilrecht behält der Staat jedoch seine vollen Eigentümerrechte (Artikel 164, 231 Zivilgesetzbuch).

Die Kapitel 2 und 5 der Satzung legen die Grundsätze, das Programmkonzept und die Ziele der Gesellschaft fest. Die Hauptprinzipien sind: redaktionelle Unabhängigkeit, Objektivität und Ausgewogenheit der Informationen, Differenzierung zwischen Fakten und Kommentaren, Vielfalt, Transparenz und Beteiligung der Zuschauer bei der Programmgestaltung (S. 8). Die Programme dienen dem öffentlichen Interesse und vertreten nicht die Interessen bestimmter Parteien, Gruppen oder Ideologien (S. 32). Der Sender ist verpflichtet, Informations-, Gesellschafts-, Kultur-, Jugend- und Kinderprogramme auszustrahlen. Eine der wenigen konkreten Bestimmungen legt fest, dass die Zahl der Programme in kirgisischer Sprache mindestens 60 % der Sendezeit betragen müssen (S. 34). Die Satzung beinhaltet eine Reihe von Bestimmungen, die dem Jugend-

schutz und der Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit dienen.

Nach Kapitel 3 der Satzung wird die Gesellschaft vom Aufsichtsrat und vom Vorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat hat neun Mitglieder, die der kirgisische Präsident nach den Empfehlungen von Bildungs-, Wissenschafts- und anderen Nichtregierungsorganisationen für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Die Aufhebung von Befugnissen der Aufsichtsratsmitglieder ist für eine begrenzte Anzahl von Fällen vorgesehen, die in der Satzung aufgeführt werden. Der Aufsichtsrat nimmt an der Ernennung des Vorsitzenden und an der Aufstellung des Haushalts teil, hat in diesem Rahmen jedoch nur Beratungsfunktion. Gleichzeitig obliegt sowohl die Gestaltung der Programmpolitik als auch die Kontrolle über die Politik dem Aufsichtsrat.

Der Vorsitzende wird vom Präsidenten der kirgisischen Republik mit dem Einverständnis des Aufsichtsrats ernannt. Die Kompetenzen des Vorsitzenden umfassen: Vertretung der Gesellschaft, operatives Finanzmanagement, tägliches Programmmanagement sowie Einstellung und Entlassung von Personal. Die Satzung enthält keine Gründe für die Aufhebung von Befugnissen des Vorsitzenden oder andere Kontrollmechanismen für dessen offizielle Tätigkeit.

Kapitel 4 der Satzung befasst sich mit der Finanzierung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Punkt 28 legt hierzu die folgenden Finanzierungsquellen für den Sender fest: Staatshaushalt, staatliche Beihilfen, Werbung und andere zulässige Quellen. Die Satzung legt keine Mindestbeträge für die Finanzierung aus dem Staatshaushalt oder besondere Bedingungen in Bezug auf Menge und Inhalt der Werbung fest. Die Gesellschaft ist, wie andere juristische Personen, verpflichtet, Berichte an das Finanzamt zu schicken. Nach § 46 des Gesetzes hat der Aufsichtsrat das Recht, Revisionen der Gesellschaftsfinanzen einzuleiten. ■

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Dekret des Präsidenten der kirgisischen Republik vom 10. Dezember 2005 Nr. 632 „O teleradioveschatelnoi kompanii Kyrgyzskoi Respubliki “Obschestvennoe televidenie - ELTR“ („Über die Fernseh- und Radiogesellschaft der kirgisischen Republik, Öffentlich-rechtliches Fernsehen - ELTR“), veröffentlicht im Erkin Too (Amtsblatt) am 12. Dezember 2005**

● **Satzung vom 10. Dezember 2005 „Über die Fernseh- und Radiogesellschaft der kirgisischen Republik „Öffentlich-rechtliches Fernsehen - ELTR““ (nicht veröffentlicht)**

RU

NL – Hassprogramme über Satellit gesperrt

Am 26. Januar 2006 kündigte der Justizminister vor dem niederländischen Parlament an, sämtliche Sendungen des libanesischen Kanals Al Manar und des irakischen Senders Sahar TV1 würden gesperrt. Ein Sprecher des *Nationaal Coördinator Terrorismedebestrijding* (Nationaler Koordinator für die Terrorismusbekämpfung) bestätigte, dass eine zu diesem Problem durchgeführte Studie die Entscheidung unterbaue, da diese Kanäle augenscheinlich Hassreden verbreiteten.

Das *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Medienbehörde) führte ebenfalls islamische Satellitensendungen auf, die in den Niederlanden zu emp-

fangen sind. Sie kam zu dem Schluss, dass es schwerwiegende Zweifel hinsichtlich einiger Kanäle gebe, die ihren Ursprung in Syrien, in Libyen und im Sudan haben. Der Verdacht gründet sich hauptsächlich auf den Ruf der Regierungen dieser Länder und auf die Tatsache, dass die Kanäle direkter staatlicher Aufsicht unterstehen.

Der iranische Sender Al Alam und der saudische Kanal ART Iqraa sind immer noch in den Niederlanden zu empfangen, obwohl sie mutmaßlich ebenfalls Hassreden fördern. Diese Kanäle stehen in der Europäischen Union unter französischer Aufsicht. Frankreich, das den Hotbird-Satelliten, der das Signal ausstrahlt, kontrolliert, könnte die Verbreitung unterbinden. Die niederländische Medienbehörde beabsichtigt, mit der französischen Organisation, welche für die Aufsicht über diese Kanäle zuständig ist, Kontakt zu halten.

Wenngleich die Ausstrahlung von Al Manar und Sahar TV1 über Satellit nun gesperrt ist, sind diese, wie auch andere Programme, weiterhin über das Internet verfügbar. Dadurch werden die jüngst angekündigten Maßnahmen unterlaufen. Der Minister gesteht ein, dass dieses Problem nach einem Ansatz auf EU-Ebene verla-

Rosa Hamming
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Donner weert haat van satellite“ (Donner tritt Ausstrahlung von Hassreden über Satellit entgegen), Presseartikel vom 27. Januar 2006, NRC Handelsblad, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10019>**

● **„Kabinet wil intensievere aanpak radicale websites en buitenlandse TV-zenders“ (Kabinet für härtere Gangart gegen radikale Websites und ausländische Fernsehsender), Pressemitteilung vom 10. Juni 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10020>**

● **„Dreiging in Nederland nog steeds substantieel“ (Gefahr in den Niederlanden weiterhin beträchtlich), Pressemitteilung vom 2. Dezember, herausgegeben vom Ministerrat, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10021>**

NL

NL – Regierung fördert die Produktion von Videoclips

Am 1. Februar 2006 kündigte die Staatssekretärin für Kultur, Medy van der Laan, an, in den kommenden drei Jahren würden für die Produktion von Videoclips EUR 600.000 bereitgestellt. Diese Initiative ist Teil des Aktionsprogramms „Kultur und Wirtschaft“, welches die Kreativindustrie durch direkte Finanzierung und durch den Abbau von Hindernissen fördern soll. Eines dieser Hindernisse ist es, die Kluft zwischen dem Kreativsektor und anderen Sektoren zu überbrücken.

Aufgrund dieser Kluft hat der Kreativsektor so gut wie keinen Zugang zu privaten Finanzquellen. Es mangelt an Unternehmergeist. Damit werden die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Kreativindustrie nicht angemessen genutzt. Das Kabinett will dieses Hin-

Rosa Hamming
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Van der Laan steunt musici met geld voor videoclips“ (Van der Laan unterstützt Musiker mit Finanzierung für Videoclips), Pressemitteilung vom 1. Februar 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10022>

NL

NL – Justizminister fordert finanzielle Transparenz bei der Verwendung von Geldern, die von der Stiftung für Privatkopien erhoben werden

Am 31. Januar 2006 verpflichtete der Justizminister die *Stichting de Thuiskopie* (Stiftung für Privatkopien - STK), ihre Finanzverwaltung und Transparenz zu verbessern. Dies sei eine Voraussetzung, um ihre Zuständigkeiten zu behalten. Die Stiftung verdankt ihre Existenz einer Bestimmung im niederländischen Urheberrechtsgesetz und übernimmt die Erhebung von Geldern, die für private Kopien zu zahlen sind, und ihre Verteilung an Organisationen von Rechteinhabern.

Letztere organisieren die endgültige Verteilung an die einzelnen Rechteinhaber. Angesichts andauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen Organisationen in Bezug auf finanzielle Fragen sowie wegen wesentlicher Verzögerungen bei den Zahlungen an die Rechteinhaber beauftragte der Justizminister das *College van Toezicht Auteursrechten* (Urheberrechtsaufsichtsrat) mit der Untersuchung dieser Situation. Der Aufsichtsrat kam zu dem Schluss, die STK sei das Problem der verzögerten Zahlungen nicht angemessen angegangen. Die STK sei darüber hinaus offensichtlich nicht in der Lage gewesen, die finanztechnischen Tätigkeiten der Verteilungsorganisationen, für die diese Stiftung verantwortlich ist, klar darzustellen. Diese Orga-

Rosa Hamming
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Verantwoording thuishopiegelden moet verbeteren“ (Transparenz in Bezug auf erhobene Gebühren für Privatkopien muss verbessert werden), Pressemitteilung vom 31. Januar 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10023>

● *Rapportage van het onderzoek door het College van Toezicht auteursrechten naar Stichting De Thuiskopie, December 2005* (Bericht des Urheberrechtsaufsichtsrats über die Stiftung für Privatkopien) vom 29. Dezember 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10024>

NL

NO – Letzter Schritt zur Umsetzung der EG-Urheberrechtsrichtlinie

Norwegen hat die EG-Urheberrechtsrichtlinie umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte durch mehrfache Ände-

rnissen abbauen, da es Kreativität als ein grundlegendes Element der modernen Wissenswirtschaft betrachtet. Kultur und Kreativität hätten große Bedeutung für die Wirtschaft und könnten die Entwicklung neuer Ideen und Technologien voranbringen. Mit der Gewährung von Zuschüssen zur Produktion von Videoclips will die Regierung die Zusammenarbeit zwischen Musikern und bildenden Künstlern bei der Herstellung von hochwertigen Videoclips fördern. Die Videoclips könnten dann für die Bewerbung der niederländischen Künstler und ihrer CDs auf internationaler Ebene eingesetzt werden. Der Fonds für bildende Kunst, Design und Architektur wird eine Plan für die praktische Umsetzung der Zuschüsse erarbeiten und ihn in Zusammenarbeit mit den Medien umsetzen, da die Medien für eine größtmögliche Verbreitung der Videoclips sowohl über Kabel als auch über das Internet sorgen können. Die Hoffnung ist, dass damit der Kreativindustrie geholfen wird, einer der führenden Industriezweige in der niederländischen Wirtschaft zu werden. ■

nisationen scheinen einen zu großen Einfluss auf die Gestaltung der Managementstruktur der Stiftung zu haben. Andererseits stellte der Aufsichtsrat fest, ab dem Jahre 2004 seien regelmäßige Zahlungen an die Rechteinhaber veranlasst worden. Angesichts dieser Verbesserung räumte der Justizminister ein, es sei verfrüht, der STK die ihr übertragenen Zuständigkeiten unverzüglich zu entziehen. Vor dem Hintergrund seiner Feststellungen legte der Aufsichtsrat eine Reihe von Empfehlungen vor, wie die Situation weiter verbessert werden könne.

Nach Ansicht des Aufsichtsrats muss die STK eine solide Finanzverwaltung erstellen und eine transparente Übersicht über die Erhebung und die Verteilung der eingenommen Beträge geben. Darüber hinaus muss sie Bedingungen aufstellen, an die sich die Verteilungsorganisationen zu halten haben. Die Verteilungsorganisationen sollten ihre Vollmachten für eine bestimmte Zeitdauer erhalten, so dass während und am Ende einer jeweiligen Frist die Tätigkeiten bewertet werden können. Sollten die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stiftung ihre Zuständigkeit entzogen werden. Darüber hinaus muss die STK sicherstellen, dass das Management autonom entscheiden und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um Interessenkonflikte zu verhindern. Diese Empfehlungen wurden vom Justizminister gebilligt. Daraufhin wurden der STK drei Monate eingeräumt, um einen Plan zu erstellen, wie diesen Empfehlungen entsprochen werden kann, und sechs Monate, um einen vollständigen Finanzüberblick über die im Jahre 2004 durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen.

Der Justizminister zeigte sich zuversichtlich, dass die STK den Empfehlungen des Urheberrechtsaufsichtsrats binnen kürzester Frist nachkommen werde. ■

rungen des norwegischen Urheberrechtsgesetzes (welches am 1. Juli 2005 in Kraft trat). Ein vom Ministerium für Kultur- und Kirchenangelegenheiten erarbeitetes Weißbuch bildete die Grundlage für die Umsetzung (IRIS

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo

2005-4: 16). Während der nachfolgenden eingehenden Parlamentsdebatte wurden einige geringfügige Anpassungen vorgenommen. Am umstrittensten war zweifel-

• **Lov om opphavsrett til åndsverk m.v. (åndsverkloven) (überarbeitetes Urheberrechtsgesetz), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=1398>

• **Vorbereitende Berichte, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10012>

NO

NO – Neuvorlage des Gesetzes über Medieneigentum

Im Jahre 1997 wurde das norwegische Gesetz über Medieneigentum erlassen. Ziel des Gesetzes war es, die Meinungsfreiheit, Gelegenheiten zur Meinungsäußerung und ein umfassendes Medienspektrum zu fördern. Anfänglich bevollmächtigte das Gesetz die Aufsichtsbehörde, die Medieneigentumsbehörde, im Falle des Erwerbs von Eigentumsanteilen im Mediensektor einzugreifen, um die Konzentration einer „erheblichen Eigentumsposition“ in den Händen einer Gesellschaft auf nationalen, regionalen oder lokalen Märkten zu verhindern. Als „erhebliche“ Position wurde im Hinblick auf den nationalen Markt ein Marktanteil von über 33% definiert.

Wie bereits früher berichtet (siehe IRIS 2004-9: 14), hatte die frühere Koalitionsregierung der bürgerlichen Mitte vorgeschlagen, den Grenzwert für ein Eingreifen auf nationaler Ebene auf 40% anzuheben. Der Vorschlag wurde in der Folge vom norwegischen Parlament verabschiedet; der revidierte Grenzwert trat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo

• **Grünbuch zum Medieneigentumsgesetz, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10013>

NO

RO – Kartellamt stimmt staatlicher Filmförderung zu

Das *Consiliul Concurenței* (rumänisches Kartellamt) hat der Bereitstellung eines Direktkredites durch den rumänischen Staat zur Finanzierung von Filmproduktionen in Höhe von RON 74,5 Millionen (EUR 1 = RON 3,6) zugestimmt. Im Vorfeld der Entscheidung musste geprüft werden, ob ein solcher Kredit gegen die Regelungen über die finanzielle Unterstützung von Film- und Fernsehproduktionen verstößt. Die Summe soll dem *Centrul Național al Cinematografiei* (Landeszentrum für Kinematografie) bereitgestellt werden. Sie muss innerhalb von maximal sieben Jahren unverzinst zurückgezahlt werden. Der Staat wird dadurch, wie eine Ende Januar 2006 veröffentlichte Stellungnahme des Kartell-

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Consiliul Concurenței a autorizat schema de ajutor de stat pentru producătorizat schema de ajutor de stat pentru producția cinematografică, Pressemitteilung des Rumänischen Kartellamtes vom 24. Januar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9993>

NO

UA – Jahresbericht des nationalen Fernseh- und Radiorates der Ukraine

Am 31. Januar 2006 hat der nationale Fernseh- und Radiorat der Ukraine, eine staatliche Behörde, die für die Entwicklung des Rundfunks in der Ukraine verantwortlich ist, der Obersten Rada (dem Parlament) und dem Präsidenten der Ukraine seinen Jahresbericht für

sohne die Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnis, angewandte technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, um ein rechtmäßig erworbenes Werk auf „relevanten Endgeräten“ im privaten Rahmen nutzen zu können. Entgegen der dezidierten Absicht des Ministeriums entschied das Parlament, die genannte Ausnahme schließe auch die Umgehung von Kopierschutz auf CDs zum Zwecke der Umwandlung in das mp3-Format ein. ■

Mit den Parlamentswahlen im Jahre 2005 kam jedoch eine neue sozialistische Regierung ins Amt, und in ihrer Zustimmungserklärung brachte die neue Regierung ihre Absicht zum Ausdruck, das Medieneigentumsgesetz ein weiteres Mal zu ändern, um eine zu große Konzentration von Eigentumsanteilen zu verhindern. Ein kürzlich veröffentlichtes Grünbuch setzt diese Ankündigung um, indem eine Senkung des Grenzwerts für einen Eingriff auf die ursprüngliche Quote von 33% auf nationaler Ebene vorgeschlagen (womit sich der Kreis wieder schließen würde). Das Ministerium für Kultur- und Kirchenangelegenheiten schlägt ebenso vor, die Medieneigentumsbehörde zu bevollmächtigen, Übernahmen, die zwischen der Vorlage des Grünbuchs und der (möglichen) zukünftigen Inkraftsetzung des Vorschlags erfolgen, (auf der Grundlage des vorgeschlagenen neuen Grenzwerts) zu verhindern. Das scheint aber gegen das verfassungsmäßige Verbot rückwirkender Gesetzgebung zu verstoßen.

Die Regierung wird diesen Vorgang jetzt wieder aufnehmen und voraussichtlich in den kommenden Monaten ihre Ansichten dazu darlegen. ■

amtes verlautbart, „die rumänischen Produktionen unterstützen und den Nachteil ausgleichen, den die einheimischen Produktionen im Wettlauf mit den Filmen erleiden, die außerhalb des europäischen Gemeinschaftsraums gedreht werden“. Die Produzenten dürfen mindestens 20% des Budgets des betreffenden Filmprojekts in einem EU-Mitgliedstaat ausgeben. Der zugelassene Maximalanteil der staatlichen Hilfe beträgt 50%, der Rest muss aus eigenen Ressourcen gedeckt werden. Handelt es sich um besonders aufwendige Filme mit einem geringen Budget, so darf laut der Stellungnahme der Anteil der staatlichen Hilfe 80% betragen.

Das rumänische Landeszentrum für Kinematografie verwaltet den Filmfonds und ist dem Rumänischen Kulturministerium untergeordnet. Das Schema der Gewährung staatlicher Filmförderungsgelder wird in der Regierungsverordnung Nr. 39 vom 14. Juli 2005 beschrieben (*Ordonanța nr. 39 din 14 iulie privind cinematografia*, siehe IRIS 2005-8: 18). ■

das Jahr 2005 vorgelegt.

Dieser Bericht besteht aus sechs Teilen. Er informiert über die Ergebnisse der Lizenzvergabe im Berichtszeitraum und schildert, wie die Fernseh- und Radiogesellschaften den Anforderungen an die Lizenzierung und den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Quote für nationale Produktionen, auf Werbung und Sponsoring sowie in Bezug auf den Anteil ausländischer

Taras Shevchenko
Institut für
Medienrecht, Kiew

Investitionen am Stammkapital von Fernseh- und Radiogesellschaften nachkommen. Außerdem enthält er eine Analyse der Situation hinsichtlich des fairen Wettbewerbs und der Monopolisierung des Rundfunkmarkts.

Nach dem Bericht enthält das staatliche Register der Fernseh- und Radiogesellschaften Daten über 1268 Rundfunksender, darunter 647 Fernsehgesellschaften, 524 Radiogesellschaften und 97 Fernseh- und Radiogesellschaften. Während des Berichtszeitraums wurden 380 Lizenzen vergeben, davon 270 Fernseh- und 110

Radiolizenzen. Im Jahr 2005 beantragte der Rat beim staatlichen ukrainischen Funkfrequenzzentrum die Erlaubnis für die Zulassung von 649 neuen Frequenzen für den Rundfunk, davon wurden 295 Frequenzen bereits ausgeschrieben. Es wird auch berichtet, dass auf Empfehlung der Internationalen Telekommunikationsunion im Jahr 2006 keine neuen Frequenzen für den analogen Rundfunk mehr vergeben werden.

In dem Bericht werden auch Probleme mit dem Kabelradio angesprochen. Die Anzahl der Haushalte mit Kabelradio ist zwischen den Jahren 1990 und 2005 von 19,5 Millionen auf 8,5 Millionen gesunken. Hauptgrund für diesen Rückgang war dem Bericht zufolge das Fehlen von Geld zur Erhaltung und Erneuerung der Kabelnetze in den ländlichen Gebieten. ■

• **Zvit Natsionalnoi Rady Ukrainy z pytan telebachannya i radiomovlennya za 2005 rik** (Bericht 2005 des nationalen Fernseh- und Radiorates der Ukraine), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9996>

UK

VERÖFFENTLICHUNGEN

Brewaeys, E.,
Recht van antwoord
Mechelen, Kluwer, 2005,
ISBN 90 4650 496 4, APR-reeks, xiii + 112 p

Dierickx, L.,
Het recht op afbeelding
Antwerpen, Intersentia, 2005,
ISBN 90 5095 531 2, xvii + 345 p.

Findeisen, F.,
Die Auslegung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen
Deutschland: Baden Baden
2005, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-1710-10

Chalupa, G.,
Krieg und Medien auf dem Balkan. Sind Journalisten Freiwild?
Deutschland: Aachen
2006, Fischer
ISBN: 3895145912

Eicher, H.,
Einblick in den SWR – Ausblick in die Zukunft
Deutschland: Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-1110-3

Regnier-Cavero, D.,
Télévision 2006
France : Paris
2006, Dixit
Numéro ISBN : 2-84481-108-6

Gabszewicz, J., Sonnac, N.,
L'Industrie des médias N°439
Éditeur : La Découverte
Collection : Repères
Culture - Communication
ISBN : 2-7071-4710-9

Bruguère, J.-M.,
Droit des propriétés intellectuelles
France
2006, Ellipses
ISBN : 2-7298-2587-8

Crone, T., Alberstat, Ph., Cassels, T.,
Law and the Media
2005, Focal press
ISBN: 0240519833

Wilson, L.,
Fair Use, Free Use, and Use by Permission: How to Handle Copyrights in All Media
US,
2006, Allworth Press
ISBN: 1581154321

Feintuck, M., Varney, M.,
Media Regulation, Public Interest and the Law
GB: Edinburgh
2006, Edinburgh University Press
ISBN: 0748621660

KALENDER

International Conference on Hate Speech: Cases and Policies In Contexts
31. März – 1. April 2006

Veranstalter:
Center for Media and Communications Studies, Central European University
Ort: Budapest
Information & Anmeldung:
Tel.: +36 (1) 327 3000 (ext. 2607)
Fax.: +36 (1) 235 6168
E-mail: molnarp@ceu.hu
<http://www.cmcs.ceu.hu/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.